

BANK=ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXXVI. Jahrgang

1. Mai 1937

Nummer 15

Inhaltsverzeichnis

Motive und Ziele der italienischen Bankenaufsicht

Von Privatdozent Dr. H. Linhardt, Münster i. W.

Eine Lücke im Umwandlungsgesetz?

Von Dr. Hermann Herold, Berlin

Wann sind Einnahmen und Ausgaben bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen?

Von Regierungsrat Dr. Hoeres, Montabaur

Gerichtliche Entscheidungen

Bücherbesprechungen

Motive und Ziele der italienischen Bankenaufsicht

Von Privatdozent Dr. H. Linhardt, Münster i. W.

Der Verfasser der nachstehenden Ausführungen hatte Gelegenheit, von den Motiven und Zielen der italienischen Bankenaufsicht auf einer Studienreise einen persönlichen Eindruck zu gewinnen.

Die Schriftleitung

Bankwirtschaftliche Wandlungen

Die Bankwirtschaft eines Landes weist in jeder Wirtschaftsepoche Wandlungen auf, die durch den Entwicklungsstand der Gesamtwirtschaft bestimmt und durch deren Wachstumsvorgänge veranlaßt werden. Die Periode des zurückliegenden Jahrzehnts ist an solchen Wandlungen der Bankwirtschaft aller Länder so reich wie kaum ein Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts, das vierte vielleicht ausgenommen. Währung und Bankwirtschaft erfuhren in der jüngsten Vergangenheit Umgestaltungen, die durch wirtschaftliche wie durch politische Motive und Kräfte in- und ausländischer Bestimmung bedingt waren. Man bedenke, welche Anforderungen nach dem Kriege und der nachfolgenden Stabilisierungsperiode an jedes nationale Banksystem gestellt wurden, nicht zuletzt im Hinblick auf die vorher nie gekannten internationalen Kapitalübertragungen wirtschaftlichen und politischen Ursprungs. Man erinnere sich an den Einbruch der schwersten aller Wirtschaftskrisen nach nur wenigen Jahren eines Wirtschaftsaufschwungs, an den Zusammenbruch des zwischenstaatlichen Kreditsystems und die sich hieran anschließenden Bank- und Währungskrisen in den verschiedenen Ländern, an die Jahre der Deflationspolitik. Und man wird sehen können, daß allen Vorgängen auf dem Gebiet der Bankwirtschaft in den verschiedenen Ländern ein einheitlicher Zug zugrunde liegt.

Verdichtung der Beziehungen zwischen Staatshaushalt und Notenbank, Stärkung und Hervorhebung der Rolle der Zentralnotenbank, Neuregelung der Beziehungen zwischen Notenbank und Kreditbanken, Neuerrichtung besonderer Hilfs- und dauernder Spezialinstitute zur Betreuung von Sonderaufgaben im Zusammenhang mit einer völlig neuartigen wirtschaftlichen Betätigung des Staates, die zu einem viel engeren Verhältnis zwischen öffentlicher Finanzwirtschaft und nationaler Bankwirtschaft führte; dies sind einige wichtige Grund-

züge der Wandlungen, wie sie in den Bankwirtschaften zahlreicher Länder im gleichen Zeitraum des letzten Jahrzehnts vor sich gegangen sind. Die Unterschiede der historischen Entwicklungsstufen und der Struktur zwischen jungen und alten, großen und kleinen, stationären und expansiven Volkswirtschaften sind unvergleichlich geringer geworden, als sie im entsprechenden Jahrzehnt starker Bankentwicklung des vergangenen Jahrhunderts waren. Neue Nationalstaaten übernahmen die fertige Bankstruktur ausgereifter Volkswirtschaften, ähnlich wie die neuen Staatsgebilde des 19. Jahrhunderts die Grundlagen ihres Verfassungsrechtes ausländischen Vorbildern entlehnten; kreditwirtschaftlich unvollständig entwickelte Länder verwirklichten das Prinzip des Zentralnotenbankwesens, wie es in Kanada, Neuseeland, Argentinien, China und Britisch-Indien fast genau um die gleiche Zeit (1934—35) der Fall war.

Der einheitlichen Richtung der Strukturwandlungen entspricht eine weitgehende Uebereinstimmung der gesetzgeberischen Maßnahmen. In England liegt zwar keine rechtliche Neuordnung der Bankwirtschaft vor, jedoch eine nicht minder grundlegende Aenderung der Bankpolitik. Abgesehen von den schon mehr als ein Jahrzehnt zurückliegenden Bankgesetzen der skandinavischen, osteuropäischen und südamerikanischen Länder, haben in den letzten Jahren die Bankgesetze in Polen, Rumänien, Belgien und in der Schweiz, vor allem hinsichtlich einer verstärkten staatlichen Aufsicht über die privaten und öffentlichen Banken, grundlegend neue Fassungen erfahren. In Deutschland und in den Vereinigten Staaten führte die Bereinigung der Bankenkrise im Anschluß an eingehende Enquêtes zu weitreichenden Gesetzesmaßnahmen in den Jahren 1934 und 1935.

Mit den großen Gesetzeswerken beider Länder (Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934, Banking Act vom 23. August 1935) ist das italienische Gesetz vom 12. März 1936, über dessen Inhalt in dieser Zeitschrift bereits kurz berichtet wurde¹⁾, am nächsten verwandt. Hier wie dort galt es, die Bankenkrise endgültig zu liquidieren, die Wiederkehr aufgetretener Schäden zu verhindern, die Einzelmaßnahmen staatlicher Aufsicht zusammenzufassen und einheitlich zu fundieren, den

¹⁾ Vgl. Bank-Archiv XXXV S. 251.

neuen Wirtschaftsaufgaben des Staates eine finanzielle Handhabe zu geben, das Verhältnis der Kreditbanken zu der Zentralnotenbank und das Verhältnis der Zentralnotenbank zum Staat neu zu regeln und für die neuartigen Gegenwartsaufgaben der Gesamtwirtschaft im öffentlichen wie im privaten Sektor die entsprechenden kreditwirtschaftlichen Vorkehrungen von bleibendem Charakter zu treffen. Das italienische Gesetz ist in dieser Hinsicht nicht etwas Ungewöhnliches und völlig Neuartiges. Es steht im Einklang mit der Zeitlage und in grundsätzlicher Übereinstimmung mit den internationalen Wandlungen in der Bankwirtschaft. Es hat wie in anderen Ländern mit den genannten Problemen zu tun.

Bankenreform und Faschismus

Grundsätze und Methoden des Gesetzes entsprechen dem wirtschaftlichen und politischen Stil des Faschismus. Es entspringt dem Geist des italienischen Korporationswesens. Es bedeutet in gewisser Hinsicht die Vollendung und den Ausbau der Kreditkorporation. Wie die Korporation an sich als das im Liberalismus fehlende Bindeglied zwischen Individuum und Staat gedacht ist, wie sie auf allen Gebieten der Wirtschaft dazu bestimmt ist, das Individuum über den Weg des beruflichen Zusammenschlusses im Syndikat und der ständischen Zusammenfassung in der Korporation als Produzent in den Staat einzugliedern und den natürlichen Gegensatz zwischen Wirtschaft und Staat in einem lebendigen, für das Wohl der Gesamtheit fruchtbaren Spannungsverhältnis zu halten, so soll die Kreditkorporation die Gewähr dafür bieten, daß sich die Betätigung der Kreditinstitute mit den großen Zielen der Kreditwirtschaft in Einklang befindet. Die Ziele der Kreditwirtschaft sind ihrerseits diktiert durch die Aufgaben der Gesamtwirtschaft und diese decken sich mit den höchsten Zielen der nationalen Politik. Der Faschismus hält sich von einer Verstaatlichung der Wirtschaft ebenso fern, wie er andererseits die liberalistische Isolierung und Entfremdung von Wirtschaft und Recht ablehnt. Er erblickt in der wirtschaftlichen und rechtlichen Seite nicht zwei selbständige Sphären der völkischen Gemeinschaft, sondern die mittels der Korporation erreichte Einheit von Wirtschaft und Recht, verwirklicht in der nationalen Gesellschaft, d. h. im Staat als deren totaler Organisation. „Die Hegelsche Definition des konkreten Staates als ‚die in den partikulären Kreisen organisierte Totalität‘ . . . ist in Wirklichkeit die genaue Definition des korporativ verfaßten Staates. . . . Alles das ist der Inhalt der korporativen Lehre, welche die rechtliche und die wirtschaftliche Disziplinierung der nationalen produktiven Kräfte in Einklang bringt. . . . Das Problem ist also nicht nur ein institutionelles, sondern auch, und noch mehr, ein politisches und moralisches. . . . Hegel hatte den geistigen Werten den Vorrang gegeben; Marx den wirtschaftlichen; die korporative Ordnung läßt dagegen beide, die geistigen und materiellen, an der Schöpfung des unitarischen Staates beteiligt sein. . . . Die korporative Lösung sucht einen Weg, der Wirtschaftlern und Juristen die Möglichkeit einer Verständigung bietet.“ (Guido Bortolotto, Faschismus und Nation, Hamburg 1932, S. 100/01.)

Aus dieser Grundeinstellung zu Recht und Wirtschaft erklärt sich der Umfang der Anwendung staatsrechtlicher Normen zur Regelung der Bankwirtschaft einerseits, der Spielraum für die freie Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte andererseits. Das Recht spielt nach faschistischer Auffassung die größte Rolle bei der Verwirklichung völkischer und wirtschaftlicher Ordnung im Staat. Hieraus wird auch der Gegensatz zur englischen Bankordnung und Rechtsanwendung verständlich.

An den Beratungen zum Gesetz und an der Formulierung von Vorschlägen hat die Kreditkorporation ausführlichen Anteil genommen. Dies wird im ganzen und zu zahlreichen Einzelpunkten in der Gesetzesbegründung vor der Abgeordnetenkammer (Parlamentsschriften, Dokument Nr. 1137) ausgeführt. Die Kreditkorporation (Confederazione Fascista delle Aziende del Credito e della Assicurazione) führt hierüber in einem Kommentar zum neuen Gesetz folgendes aus: „Das neue Gesetz folgt in einem Abstand von weniger als einem Jahr den Untersuchungen über die Struktur und über die Organisation unseres Banksystems, die kurz vor der Errichtung der Kreditkorporation abgeschlossen wurden, und den fruchtbaren Arbeiten derselben. Die italienische Maßnahme ist ursprünglich und entspricht dem Stil des Regimes; mit ihr wird ein organisches und einheitliches System geschaffen, solide und gedankenreich in der Struktur, ausgeglichen in seinen Teilen, bewundernswert in der Harmonie zwischen der Strenge der Disziplin und der Elastizität der Funktionsregelung. . . . In jeder Hinsicht stellt das neue Gesetz eine bemerkenswerte Verwirklichung des korporativen Gedankens dar. Es geht, wie bemerkt, von dem Boden aus, der durch die Erörterungen der Korporation vorbereitet wurde, trägt den dabei vorgebrachten Wünschen Rechnung und verknüpft in glücklicher Weise die neuen Ideen öffentlichen Charakters, wie sie dem Wesen eines wachsamem, aktiven und entschlossenen Staates entsprechen, mit den traditionellen technischen Grundzügen der Bankwirtschaft. Die Kontrolle des Staates ist weitgehend, jedoch frei von formalen Einwirkungen, sie ist von schneller Wirksamkeit, ohne dabei die Initiative des einzelnen Betriebes aufzuheben. . . .“

Unter der Überschrift „Konzentration der Zuständigkeiten und Harmonisierung mit dem Korporativsystem“ wird ferner gesagt: „Wie bereits bemerkt, ist die Vereinheitlichung der Regierungsmaßnahmen und der Vorkehrungen zu ihrer Durchführung unter dem Gesichtspunkt der Bankpolitik im allgemeinen Rahmen der korporativen Wirtschaft von der größten Bedeutung.“ Dabei stehen Sinn und Wortlaut des Gesetzes durchaus in Übereinstimmung mit der im Faschismus vollzogenen Vorrangstellung der Exekutive gegenüber der Legislative und entsprechen dem faschistischen Grundgesetz der Aktivität.

Neue Zielsetzungen

Das Neuartige an dem Gesetz läßt sich vielleicht am besten an dem Unterschied von „Kreditwirtschaft“ und „Kreditbewirtschaftung“ klarmachen. Mit dem Wort „Kreditwirtschaft“ soll hier die bisher im allgemeinen herrschende Anschauung gekennzeichnet werden, die in den Einrichtungen und Methoden des Kreditverkehrs eine Summe ergänzender

und fördernder Mittel der Produktionswirtschaft erblickt. Mit dem Wort „Kreditbewirtschaftung“ soll im Gegensatz dazu jene neuartige Anschauung gekennzeichnet werden, die im Gesetz erkennbar wird, jene Anschauung, die in der Kreditwirtschaft nicht lediglich eine Ergänzung der Erzeugungswirtschaft, also nicht bloß ein Hilfsmittel erblickt, sondern die die Einrichtungen und Methoden des Kreditverkehrs als ein geschlossenes Ganzes, als ein System von organisatorisch gegliederten Teilen betrachtet und zum Gegenstand einer besonderen, somit auch durch Spezialgesetze rechtlich besonders — und zwar umfassend — geregelten Bewirtschaftung erhebt. Der Charakter des Gesetzes ist darum weit mehr als ordnender und reformerischer Natur. Er ist in vieler Hinsicht programmatisch. Der Bankwirtschaft wird eine neue Stellung innerhalb der Gesamtwirtschaft angewiesen. Sie soll danach nicht bloß gewisse Hilfsfunktionen für die Produktionswirtschaft leisten, sondern als gestaltendes Element in der Gesamtwirtschaft und als verbindendes Glied zwischen ihrem öffentlichen und ihrem privaten Sektor, vor allem als wirksames Mittel zur Verfolgung spezifischer staatlicher Wirtschaftsziele wirken. Darum werden alle Kreditvorgänge zum Range öffentlicher Angelegenheiten erhoben. Darum werden alle verantwortlichen Bankleiter neuen und strengen Pflichten unterworfen. Darum werden alle Verfehlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes mit empfindlichen Strafen bedroht. Aus dem gleichen Grunde sind besondere Strafen für diejenigen ausgesprochen, die durch falsche Angaben Kredite zu erlangen suchen oder die auch nur, ohne selbst Bankkunde oder Kreditsucher zu sein, über Kreditangelegenheiten falsche, für Wirtschaft und Staat schädliche Behauptungen aufstellen oder Gerüchte verbreiten. Der Kredit in der weitesten Bedeutung des Wortes und alle seine Träger werden durch das Gesetz geschützt. Hieraus ergibt sich zwangsläufig die Notwendigkeit einer eingehenden Auskunftserteilung und Vorlegung zuverlässiger Unterlagen durch den Kreditnehmer und die Verpflichtung einer restlosen Einforderung und sachlichen Prüfung aller erforderlichen Unterlagen, die zur wirtschaftlichen Beurteilung einer Krediteinräumung notwendig sind, durch den Kreditgeber. Aus dem gleichen Grundgedanken des umfassenden Kreditschutzes leitet sich der Firmenschutz des Wortes Bank, wie auch der Wörter Sparkasse, Kredit und ähnlicher Bezeichnungen ab. Hieraus erklärt sich ebenfalls der Genehmigungszwang für die Errichtung von Kreditinstituten, den Betrieb von Zweigstellen und die Durchführung von Fusionen sowie vor allem die Bildung einer zentralen Aufsichtsinstanz, des Bankeninspektorats, das einem Ministerausschuß untersteht. Den Verantwortlichkeiten des Inspektorats als des Exekutivorgans der staatlichen Aufsicht entsprechen die ihm eingeräumten Befugnisse, insbesondere neben den Kompetenzen auf dem Gebiete des Konzessionswesens das Recht, von jedem Kreditinstitut laufende Berichte und besondere Auskünfte zu verlangen, regelmäßige und außerordentliche Revisionen anzuordnen, Versammlungen von Organen der Kreditunternehmungen zu veranlassen, Publizitätsvorschriften und Anlagenormen zu erlassen, Konditionen festzusetzen und im Falle von Unregelmäßigkeiten oder Zuwiderhandlungen Kommissare einzusetzen.

Diese Vollmachten des Inspektorats gelten in vollem Umfange gegenüber allen Kreditinstituten und Unternehmungen, die kurzfristige Einlagen und Ersparnisse annehmen. Sie gelten in beschränktem Umfange aber auch gegenüber den auf mittel- und langfristiger Basis arbeitenden Kreditunternehmungen, die im übrigen der unmittelbaren Aufsicht des Ministerausschusses unterliegen. Bei der Ueberwachung des mittel- und langfristigen Kredits, dessen Schwerpunkt auf neuartigen, größtenteils öffentlichen Finanzierungsinstituten beruht, spielt die Finanzierung von Neuindustrien und die Unterstützung von entwicklungs-fähigen Wirtschaftszweigen eine entscheidende Rolle. Die nationale Abwehrkraft gegen nachteilige internationale Wirtschaftseinflüsse, wie es die Handels- und Zollpolitik, Währungs- und Kreditpolitik fremder Länder mit sich bringen können, erfährt durch das Gesetz eine Verstärkung. Die italienischen Erfahrungen mit der amerikanischen Schutz-zollpolitik des Hoover-Regimes (1929—32), mit den Präferenzzöllen innerhalb des britischen Imperiums auf Grund des Ottawa-Abkommens (1932), mit der Pfundentwertung (1931) und Dollarabwertung (1934) und mit der amerikanischen Kreditsperre durch die Johnson-Act (1934) mögen auf die Fassung des Gesetzes Einfluß gehabt haben. Dazu kommen die Erfahrungen während des Abwehrkampfes gegen die Völkerbundssanktionen seit Dezember 1935, ferner die neuen kolonialen Wirtschaftsprojekte in Lybien und Abessinien.

Binnenwirtschaft und Außenhandel miteinander in Einklang zu bringen, stellt der faschistischen Wirtschaftspolitik Aufgaben, für die die Bankwirtschaft durch die Maßnahmen des Gesetzes geeignet und stark gemacht werden soll. Die weltpolitische Zeitlage macht es erforderlich, den Wirtschaftsapparat so zu ordnen und zu leiten, daß die Friedenswirtschaft ohne Störung und Verzug den Geboten des Kriegszustandes unterworfen werden kann. Auch hierin liegen zweifellos Gesichtspunkte, die die Friedenswirtschaft der Vorkriegszeit nicht kannte und die für die Neuordnung der italienischen Bankwirtschaft mitbestimmend gewesen sind.

Anknüpfung an Bestehendes

Die italienische Bankwirtschaft blickt auf eine jahrhundertealte, rühmliche Tradition zurück. Der Bankorganismus des national geeinten Italien (1860) hat zwar keinen organischen Zusammenhang mit der Bankgeschichte der Renaissance, die Vergangenheit wirkt jedoch gleichwohl als geistiges Erbe in der Gegenwart fort, zumal seit ihrer Neubelebung durch das Nationalbewußtsein und den darin verstärkt entwickelten geschichtlichen Sinn des Volkes.

Nach einem Wort von Mussolini ist „Italien zu spät auf die Weltbühne getreten“, nach einer Aeußerung von ihm „können die Korporationen nur dann hoffen, das Los ihrer Syndikate zu verbessern, wenn der Kapitalismus mächtig ist, nicht aber, wenn das Kapital schwach, ängstlich und stationär bleibt“ (Gerarchia, Juni 1925). In einer früheren Aeußerung stellt Mussolini fest, „daß die Geschichte des Kapitalismus erst jetzt beginne“ (1921). Gemessen an den wirtschaftspolitischen Grundsätzen und Maßnahmen des italienischen Regimes kann kein Zweifel darüber bestehen, was hier mit Kapitalismus gemeint

ist: nicht die überwundene Wirtschaftsgesinnung des Laisser faire und der staatlichen Nichteinmischung, sondern die bestmögliche wirtschaftliche Ordnung und höchste Anstrengung zur Mehrung des Volkswohls im Interesse der Volksgesamtheit. Im gleichen Sinne kritisierte der erste faschistische Finanzminister Alberto de Stefani die Wirtschaftspolitik des verflorenen Systems, welche das Kapital bekämpfte und aus dem Lande trieb, statt auf seine Ansammlung und Vermehrung bedacht zu sein und dadurch der Massenauswanderung, also dem nationalen Verlust wertvollsten Menschengutes erfolgreich zu begegnen. Nach Stefani ist einer der Hauptgrundsätze des Faschismus, „daß auf dem Gebiet der Produktion die private Initiative als das wirksamste und nützlichste Mittel im Interesse der Nation zu betrachten ist“ (Münchener Vortrag, 1930).

Neuere ausländische Berichtersteller glauben in den Maßnahmen auf geld- und kreditwirtschaftlichem Gebiet, die seit 1934 bis Ende 1935 getroffen wurden, eine Beeinträchtigung des Grundgedankens der korporativen Verfassung, des Interessenausgleichs durch weitgehende Selbstbestimmung erblicken zu dürfen. Demgegenüber ist auf die bereits angeführten Stellen aus dem Gesetzeskommentar der Kreditkorporation zu verweisen. Es ist so, daß der empirische Prozeß durch die Rechtseinwirkung auf das Wirtschaftsleben nicht bloß beschleunigt werden, sondern nach vorgestellten Zielen zu gewollten Gestaltungen führen soll. Dies kann zwar nur unter Anwendung konstruktiver Rechtsnormen und konstitutiver Rechtsschöpfungen geschehen, soll aber in engerer Fühlung mit den Realitäten des Wirtschaftslebens, unter Wahrung seiner Vielgestaltigkeiten und Besonderheiten und unter Vermeidung formalen Zwangs erfolgen. Das Gesetz hält an der privaten Initiative fest; die Kreditkorporation betont dies ausdrücklich in ihrem Kommentar.

Weite Strecken des Gesetzestextes enthalten nichts anderes als die Legalisierung bereits gegebener Zustände: Die Hervorhebung der Bank von Italien als Bank der Banken war schon vorher weitgehend Tatsache; die staatliche Kontrolle der drei Aktiengroßbanken bestand schon seit 1933, nämlich seit der Verwaltung der Bankaktien durch das Istituto per la Reconstruzione Industriale (IRI), die Voraussetzungen für die Schaffung eines nationalen Geld- und Kapitalmarktes waren bereits gegeben mit dem Bankgesetz vom 6. Mai 1926, die Ueberwachung des Sparwesens bestand ebenfalls schon seit 1926, ebenso die Kontrolle der anderen Kreditinstitute durch das frühere Bankeninspektorat, das Finanzministerium, die Bank von Italien und durch einschlägige Sondergesetze und Verordnungen, wie sie auf dem Gebiet des Außenhandels, Devisenhandels und Goldverkehrs erlassen worden waren.

Der bisherige, empfindliche Strukturfehler einer störenden Konkurrenz im Diskontgeschäft zwischen den privaten Kreditbanken und der Bank von Italien wird durch das Gesetz nun beseitigt, indem es für die Bank von Italien nur noch die Rediskontierung gegenüber Banken zuläßt, dagegen die Diskontierung gegenüber privaten Einreichern ausschließt, allerdings mit Uebergangsbestimmungen für drei Jahre und mit

Ausnahmebestimmungen für das Notenbankgeschäft in Abessinien und auch für bestimmte Spezialgeschäfte, wie z. B. Erleichterungen zur Durchführung der Immobilizarzwangsleihe.

Auch in der Ueberwachung des mittel- und langfristigen Kredits knüpft das Gesetz an Bestehendes an, so, wenn es die schon vorhandene Börsenaufsicht vom Finanzministerium und Notenbankinstitut auf den Ministerausschuß und dementsprechend auf das Bankeninspektorat überträgt und die Zuständigkeit der verschiedenen Einzelministerien hinsichtlich der Beaufsichtigung der Sonderinstitute in den Ministerausschuß hineinverlegt. Durch die Zusammenfassung der Kompetenzen im Ministerausschuß bleiben die Kenntnisse und Erfahrungen der bisherigen Aufsichtsstellen insofern in vollem Umfange erhalten, als die für die Ueberwachung bisher zuständigen Ministerien, das Finanzministerium, das Land- und Forstwirtschaftsministerium und das Ministerium der Korporationen, im Ministerausschuß vertreten sind. Im übrigen gibt die getrennte Behandlung der kurz- und langfristig arbeitenden Kreditinstitute der Kreditkorporation Veranlassung, in ihrem Kommentar folgendes zu bemerken: „Hieraus entsteht keine Trennung der Kreditbetriebe in zwei große Gruppen, die nicht gerechtfertigt wäre und zu unvermeidlichen Unzuträglichkeiten in der Praxis Anlaß geben würde. Statt dessen werden alle Betriebe und Unternehmen, die Spargelder auf kurze, mittlere und lange Frist verwalten und das Kreditgeschäft in seiner allgemeinen Form oder in irgendeiner der verschiedenen besonderen Formen ausüben, die der Stolz der italienischen Banktechnik und des italienischen Bankrechts sind, der einheitlichen Aufsicht unterstellt, ohne dadurch ihre Wesensart und die Besonderheit ihrer Funktion zu verlieren.“ Die Einheitlichkeit ist im Ministerausschuß verwirklicht, dem außer den genannten drei zuständigen Ministern der Gouverneur der Bank von Italien angehört, der zugleich ex officio-Leiter des Bankeninspektorats ist. Der Ausschuß handelt als oberster Korporativausschuß. Er tagt unter dem Vorsitz des Regierungsoberhauptes. Diese Tatsache allein schon gibt eine Vorstellung von der dem Kreditwesen eingeräumten Bedeutung.

Totale Kreditkontrolle

Wie schon erwähnt, war der Prozeß der staatlichen Kontrolle bereits vor dem neuen Aufsichtsgesetz eingeleitet. Dieser Prozeß wurde durch die Bereinigung der Bankenkrise von 1931 erheblich beschleunigt. Aber erst das Gesetz von 1936 führt den Gedanken der vollständigen und einheitlichen Kontrolle des Kredits konsequent durch. Die Kreditkontrolle betrifft danach nicht nur die Ansammlung der Spargelder, sondern auch ihre Weiterleitung und Verwendung, sie umfaßt alle Kreditarten vom kurzfristigen Umsatzkredit bis zum langfristigen Investitionskredit und ihre mannigfachen Träger und schließt auch die Finanzierungsoperationen, wie Kapitalerhöhung und Neugründung von Kapitalgesellschaften, folglich alle Effektenbörsen des Landes ein. Die Kreditkontrolle ist sowohl quantitativ wie qualitativ, d. h. sie ist nicht nur auf die Beherrschung des Kreditvolumens durch die üblichen Mittel der Zins-, Diskont- und offenen Marktpolitik und seine Anpassung an den Bedarf der Wirtschaft zur Umsatz- und Neufinanzierung gerichtet, sondern auch auf die

gesamtwirtschaftlich erwünschte und für bestimmte Projekte erforderliche Lenkung des Kreditstromes. Die Kreditkontrolle umfaßt die sachliche wie die persönliche Seite der Kreditgeschäfte beim Kreditnehmer wie beim Kreditgeber. Die Kreditkontrolle soll nicht nur der produktiven Kapitalverwendung durch Bereitstellung von Finanzierungsmitteln dienen, sondern gleichzeitig dem bestmöglichen Schutz des Sparers und Kapitalanlegers. Keine Etappe auf dem verschlungenen Weg von der Kapitalbildung bis zur Kapitalübertragung, Kapitalverwendung und Kapitalanlage ist von ihr ausgenommen. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Unterschiede der verschiedenen Formen des organisierten Sparens und der organisierten Kapitalanlage verlieren weitgehend ihre praktische Bedeutung. Die verschiedenen Sicherheitsgrade privater oder öffentlicher Forderungstitel oder Beteiligungsrechte schmelzen in dem einen Grad wirtschaftlicher Sicherheit zusammen, den der Staat dank seiner finanziellen Ordnung, seiner wirtschaftlichen Kräfteentfaltung, seiner innenpolitischen Befriedung und außenpolitischen Geltung besitzt. Kein Besitz und kein Recht kann besser geschützt sein, als es der Staat zu schützen gewillt und imstande ist, auch nicht Gold und Grund und Boden! Das ist nicht neu und von allen Staatsbürgern aller Länder in vielerlei Weise erlebt. Das Gesetz zieht aus dieser bekannten Tatsache die klaren Folgerungen.

Ist der Gedanke des Sparererschutzes auch in vorbildlicher Weise durch das Gesetz aufgenommen und verfolgt, so ist er doch sicherlich nicht der einzige Grund für die im Gesetz erreichte totale Kreditkontrolle. Der andere Grund liegt darin, daß die Kreditwirtschaft dem Staat die finanziellen Mittel zur Durchführung der von ihm geplanten wirtschaftlichen Ziele liefern soll. Die italienische Wirtschaft kämpft unter dem neuen Regime um ihre nationale Autarkie und erstrebt die Unabhängigkeit vom Ausland in der Rohstoffversorgung der Industrie und in der Nahrungsversorgung des Volkes. Das ist besonders schwer bei einem Agrarexportland wie Italien. Die Getreideschlacht, die seit 1925 im Gange ist, soll durch Ausdehnung der Anbauflächen, Bodenaufteilung, Boden- und Betriebsverbesserung das Ziel der Versorgung mit Weizen und Mais auf eigenem Boden erreichen. Dazu waren großzügige Kreditmaßnahmen für die Landwirtschaft erforderlich. Das Streben nach Unabhängigkeit von ausländischen Rohstoffen, wie Kohle, Koks, Metalle, Mineralöle mußte darauf gerichtet sein, Ersatzmittelindustrien, nötigenfalls unter großem Kostenaufwand für neue Unternehmen, selbst für noch nicht rentable Verfahren, zu schaffen. In gleicher Richtung liegt die Ausbeutung der Wasserkräfte, die Elektrifizierung der Eisenbahnen, die Vermehrung der Handelsflotte, der Ausbau der See- und Flughäfen.

All diese auf lange Sicht begonnenen und nur unter großem Kapitalaufwand durchführbaren wirtschaftlichen Pläne stellen an den Staatskredit, durch den sie finanziert werden müssen, die höchsten Anforderungen. Es bedurfte also entsprechender Vorkehrungen, um für solche Zwecke langfristiges Kapital bereitzustellen. Dazu dienen insbesondere

die halbstaatlichen Finanzierungsinstitute (Enti parastatali), die sich in kurzer Zeit beträchtlich vermehrt und vergrößert haben. Hierher gehören u. a. das Istituto Mobiliare Italiano (IMI), die nationale Baukreditgesellschaft, das nationale Konsortium für den ländlichen Meliorationskredit, das Kreditkonsortium für die öffentlichen Arbeiten, das Kreditinstitut für die öffentlichen Versorgungsbetriebe, für den Schiffskredit, für die italienischen Arbeiten im Ausland.

Diese Institute beschaffen sich ihre Mittel durch Ausgabe von Obligationen. Die wichtigsten Erwerber solcher Obligationen sind institutionelle Anleger, wie Sparkassen, Versicherungsgesellschaften. Die Unterordnung aller hierbei mitwirkenden Institute unter das Bankeninspektorat verfolgt — so gesehen — einen unmittelbar praktischen, für die Verwirklichung der großen Ziele der italienischen Wirtschaftspolitik ungeheuer wichtigen Zweck. Hieraus ist ferner zu verstehen, warum der Staat die Kapitallenkung über die Banken und Börsen nicht den Marktfaktoren einer freien Wirtschaft überlassen konnte — abgesehen davon, daß ein solcher Markt auch vor dem autoritären Staat nicht mehr vorhanden war und auch in anderen als autoritären Staaten nicht mehr vorhanden ist. Ferner wird aus dem bisherigen verständlich, daß der Staat auf die Zinsgestaltung im Geld- und Kreditmarkt, wie auch im Kapitalmarkt unmittelbar einwirkt.

Wenn es im Artikel 1 des Gesetzes heißt, daß die Sammlung von Sparkapital jeder Form und die Handhabung des Kredits Funktionen von öffentlichem Interesse sind, so spricht der Gesetzgeber hier etwas aus, was für den autoritären Staat von programmatischer Bedeutung ist. Wie sehr aber ist dieses Programm Realität, gemessen an den geträumten Bankplänen der sozialistischen Utopisten, gemessen an dem unentwegten Programmpunkt der englischen Labour Party: „Verstaatlichung des Bankwesens“ oder verglichen mit dem Schlagwort der Maxton-Gruppe dieser Partei: „Socialism in our time!“. Dem Programm des italienischen Gesetzes liegt die Absicht zugrunde, die nationalen Wirtschaftskräfte soweit wie möglich zu fördern und durch Ausgestaltung des geltenden Rechts wirksame Maßnahmen zur Sicherung der Zukunft des italienischen Volkes zu treffen. In dem schon mehrfach erwähnten Kommentar der Kreditkorporation kommt zum Ausdruck, daß dem Gesetzgeber nichts ferner liegt als die Absicht, die praktische Bankwirtschaft durch starre und abstrakte Vorschriften zu hemmen. Die Förderung des Kreditwesens erfolgt vielmehr nach einem System von Regeln, „welche geändert, ergänzt oder ersetzt werden können, wie es das Auftreten neuer Fragen erfordert oder wie neue Erfahrungen es nahelegen“.

Eine Lücke im Umwandlungsgesetz?

Von Dr. Hermann Herold, Berlin

In der Praxis des Umwandlungsrechts kommt es nicht selten vor, daß eine Familien-Aktiengesellschaft (oder eine Familien-Gesellschaft m. b. H.) in eine offene Handelsgesellschaft (oder Kommanditgesellschaft) umgewandelt wird, und zwar in der

Weise, daß die bisherigen Kapitaleigner Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft (bzw. Kommanditgesellschaft) werden, während die bisherigen Vorstandsmitglieder (bzw. Geschäftsführer) als geschäftsführende Gesellschafter (bzw. Komplementäre) fungieren. Bei einer Familien-Gesellschaft ist es auch nichts Ungewöhnliches, daß die Gesellschafter ihr ganzes bzw. flüssiges Vermögen in das Unternehmen gesteckt haben, daß sie also daneben kein nennenswertes bzw. leichtverwertbares Vermögen besitzen. In einem solchen Falle fragt es sich, wie sich die Vorschriften in § 7 UmwG. bezüglich des Sperrhalbjahres rechtlich und praktisch auswirken.

Nach § 7 Abs. 1 und 2 UmwG. ist das Vermögen der (umgewandelten) A. G. und daß der (neuen) O. H. auf die Dauer von 6 Monaten seit der Bekanntmachung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses getrennt zu verwalten. Bis zu demselben Zeitpunkte sind gemäß § 7 Abs. 4 UmwG. „Zahlungen aus dem übernommenen Vermögen an die Gesellschafter oder Entnahmen, die zu Lasten des Kapitalanteils oder des Reingewinns erfolgen oder eine Verteilung des Gesellschaftsvermögens enthalten, unzulässig“. Jede Zuwiderhandlung gegen eine dieser Vorschriften ist in § 15 UmwG. mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen belegt. Der Zweck der Sperrvorschrift ist der, die bisherigen Gläubiger der umgewandelten Gesellschaft insofern zu schützen, als sie während des Sperrhalbjahres Befriedigung oder wenigstens Sicherstellung aus dem getrennt zu haltenden Vermögen der umgewandelten Gesellschaft verlangen können. Die Erreichung dieses Zwecks ist aus rechtspolitischen Erwägungen durch die erwähnte Strafvorschrift besonders sichergestellt.

Die Fassung der Vorschrift im § 7 Abs. 4 UmwG. ist keine sehr glückliche, worauf auch Böttcher-Meilicke (Komm. z. UmwG., 3. Aufl., S. 111) und Crisolli-Groschuff-Kaemmel (Komm. z. UmwG., 3. Aufl., S. 99) hinweisen. Sie läßt sowohl in ihrer Satzkonstruktion als auch bezüglich der Begriffe „Zahlungen“ und „Entnahmen“ verschiedene Auslegungen zu. Daraus ergeben sich auch verschiedene Abgrenzungen für die praktische Tragweite der Vorschrift. Wenn man den ersten Satzteil, daß „Zahlungen aus dem übernommenen Vermögen an die Gesellschafter“ unzulässig sind, lediglich für sich betrachtet, dann sind alle Zahlungen an die Gesellschafter aus dem übernommenen Vermögen unzulässig — eine Ansicht, die von Quassowski (Deutsche Notar-Z. 1934 S. 565) und von Becker (G. m. b. H.-Rundschau 1934 S. 774) vertreten wird. Sucht man dagegen den ersten Satzteil in eine innere Verbindung zu dem folgenden Satzteil zu bringen — was doch im Hinblick auf die Einheitlichkeit des Satzes geboten ist —, dann gelangt man zu dem Ergebnis, daß zunächst der Passus des ersten Satzteils „aus dem übernommenen Vermögen“ natürlich auch für den anderen Satzteil gilt, daß aber auch der dem Begriff „Entnahmen“ angeschlossene Nebensatz „die zu Lasten des Kapitalanteils oder des Reingewinns erfolgen oder eine Verteilung des Gesellschaftsvermögens enthalten“ sich in gleicher Weise auf den Begriff „Zahlungen“ bezieht. Dann würde der Unterschied lediglich zwischen den Begriffen „Zahlungen“ und „Entnahmen“ liegen und könnte

nur darin erblickt werden, daß „Zahlungen“ Leistungen an einen Gesellschafter durch ein Organ der Gesellschaft und „Entnahmen“ Leistungen an sich selbst sind. Weiterhin würden dann nur solche Zahlungen unzulässig sein, die zu Lasten des Kapitalanteils oder des Reingewinns erfolgen oder eine Verteilung des Gesellschaftsvermögens enthalten, während Zahlungen an die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Gläubiger der Gesellschaft nicht verboten wären.

Vorstehende Auffassung wird von Böttcher-Meilicke (S. 111, 112), Crisolli-Groschuff-Kaemmel (S. 99) und Frank (Wirtschaftsbl. d. Ind. u. Handelsk. Berlin vom 7. 4. 1935 S. 651) geteilt. Sie dürfte allein schon von der Erwägung getragen werden, daß nicht einzusehen ist, weshalb Gesellschafter als Gläubiger der Gesellschaft schlechter als andere Gläubiger der Gesellschaft gestellt sein sollen. Die entgegenstehende Bemerkung von Bergmann (Komm. z. UmwG. S. 81), daß „erst die anderen Gläubiger, dann die eigenen Interessen der Gesellschafter kommen“, ist für den Fall, daß Gesellschafter echte Gläubiger der Gesellschaft sind, weder rechtsgrundsätzlich noch rechtspolitisch zutreffend. Auch das Reichsgericht hat in einer Entscheidung vom 8. November 1904 (Bd. 59 S. 143) sorgfältig zwischen den Rechten eines Gesellschafters als Gläubigers der Gesellschaft und den Rechten eines Gesellschafters als solchen unterschieden. Abgesehen hiervon dürfte aber auch die hier vertretene Ansicht — worauf Böttcher-Meilicke (S. 111) mit Recht hinweisen — durch die Fassung der Vorschrift in § 8 Abs. 2 UmwG. bei der Uebernahme einer Kapitalgesellschaft durch den alleinigen Gesellschafter insofern gestützt werden, als hier lediglich von „Entnahmen“ die Rede ist, was der vorerwähnten Begriffsbestimmung entspricht.

Werden Verfügungen entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 4 UmwG. getroffen, so sind diese unwirksam. Da die Vorschrift lediglich den Schutz der Gläubiger der umgewandelten Gesellschaft bezweckt, so besteht die Unwirksamkeit gemäß § 135 BGB. lediglich im Verhältnis zu diesen Gläubigern (so auch Böttcher-Meilicke S. 112; Crisolli-Groschuff-Kaemmel S. 100; Bergmann S. 81). Daneben kann — wie bereits bemerkt — eine Bestrafung gemäß § 15 UmwG. in Betracht kommen.

Bei dieser Abgrenzung der Tragweite der Vorschrift entsteht nunmehr die Frage, wie in dem einleitend geschilderten Falle, der wohl als typisch für eine Familien-Gesellschaft anzusehen ist, die Gesellschafter während des Sperrhalbjahres ihren Lebensunterhalt bestreiten sollen. Nach § 4 UmwG. geht mit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister das Vermögen der AG. (bzw. der GmbH.) auf die O. H. (bzw. K. G.) über. Die umgewandelte Gesellschaft ist damit aufgelöst, ohne daß es einer besonderen Eintragung der Auflösung bedarf. Bei einer A. G. verlieren mit deren Auflösung auch die Aktien ihre rechtliche Existenz, so daß sie als Unterlage für einen bei einer Bank aufzunehmenden Kredit nicht mehr in Betracht kommen. An ihre Stelle tritt zwar — wirtschaftlich gesehen — die Kapitalbeteiligung bei der O. H. bzw. die Kommanditeinlage bei der K. G. Da aber bei der O. H. und entsprechend auch

bei der K. G. nur der Anspruch des Gesellschafters auf den anteiligen Reingewinn und auf das Auseinandersetzungsguthaben übertragbar und somit verpfändbar ist (vgl. u. a. RG. Bd. 90 S. 19; RG. in JW. 1919 S. 933), so kommen die Kapitalanteile als solche für eine Kreditaufnahme nicht in Frage. Abgesehen hiervon hat eine Bank gewöhnlich auch kein Interesse an einer einseitigen Darlehnsverleihung auf die Dauer von 6 Monaten. Die neue Gesellschaft ist aber auch ihrerseits nicht zu einer Darlehnsverleihung aus dem übernommenen Vermögen berechtigt, da dies auf eine Umgehung des Verbots in § 7 Abs. 4 UmwG. hinauslaufen würde. Soweit die neue Gesellschaft neben dem übernommenen Vermögen noch eigenes Vermögen besitzt oder erwirbt, könnte natürlich daraus ein Darlehen gegeben werden, was jedoch gewöhnlich — namentlich im vorliegenden Falle — nicht praktisch wird. Hat bereits die umgewandelte Gesellschaft dem Gesellschafter ein Darlehen gewährt, so geht die daraus der Gesellschaft zustehende Forderung bei der Umwandlung auf die neue Gesellschaft über und ist wie jede andere Forderung zu behandeln. Wenn dagegen die umgewandelte Gesellschaft kurz vor der Umwandlung unter Umständen, die die Absicht der Beteiligten erkennen lassen, dem Gesellschafter entsprechende Mittel für die Dauer des Sperrhalbjahres zur Verfügung zu stellen, ein Darlehen gibt, so würde auch dies als eine Umgehung des Verbots zu beurteilen sein. Es ist eben die Vorschrift in § 7 Abs. 4 UmwG. im Hinblick auf die Strafandrohung in § 15 UmwG. besonders vorsichtig auszulegen.

In derselben Rechtslage befindet sich das bisherige Vorstandsmitglied der AG. bzw. der Geschäftsführer der GmbH. insoweit, als er als Gesellschafter an dem Unternehmen beteiligt ist. Es fragt sich aber, ob er dadurch, daß ihm die Geschäftsführung der neuen Gesellschaft als geschäftsführenden Gesellschafter bzw. Komplementär obliegt, eine Ausnahmestellung erlangt. Dies hängt wiederum davon ab, ob er für seine Geschäftsführung eine Vergütung erhält bzw. erhalten soll. Ist dies der Fall, was sich in erster Linie nach dem Gesellschaftsvertrag richtet, dann ist er insoweit als Gläubiger der Gesellschaft anzusehen und daher — wie vorstehend dargelegt — wie jeder andere Gläubiger zu behandeln, so daß auch Zahlungen an ihn aus dem übernommenen Vermögen zulässig sind. Wenn man dagegen der anderen Auffassung folgt, daß alle Zahlungen an Gesellschafter aus dem übernommenen Vermögen verboten seien, dann würde auch eine Zahlung an die geschäftsführenden Gesellschafter zur Erfüllung ihrer Vergütungsansprüche nicht statthaft sein. Zu dem Ergebnis gelangt denn auch Bergmann (S. 81), indem er bemerkt, daß „für Gehaltsansprüche von Gesellschaftern der Personalgesellschaft, die Vorstandsmitglieder (Geschäftsführer) oder Angestellte der Kapitalgesellschaft waren, keine Ausnahme gilt, auch nicht, wenn die Personalgesellschaft ihren eigenen Gesellschaftern ein Gehalt ausgesetzt hat.“ Wenn Bergmann weiterhin ausführt, daß „das Verbot von Entnahmen und sonstigen Zahlungen an die Gesellschafter strikte durchzuführen ist, wenn die übernehmende O. H. (K. G.) genügend

eigenes Vermögen oder Einkommen hat, um den Lebensunterhalt der Gesellschafter sicherzustellen“, so handelt es sich hier doch gerade darum, wie die Rechtslage ist, wenn die neue Gesellschaft nicht genügend eigenes Vermögen hat.

Daß das vorstehende Ergebnis nicht dem Rechts- und Billigkeitsempfinden entsprechen dürfte, bedarf wohl keiner weiteren Darlegung. Es folgt aber zwingend aus der Fassung der Vorschrift in Verbindung mit der Strafandrohung. Auch rechtspolitisch dürfte das Ergebnis nicht befriedigen, da dadurch manche Umwandlung, die im Allgemeininteresse erwünscht wäre, nicht zustande kommt (Bergmann S. 82).

Ein Ausweg aus dieser Rechtslage läßt sich auch nicht dadurch finden, daß die Gläubiger der umgewandelten Gesellschaft, deren Schutz ja die Vorschrift bezweckt, bestimmten Zahlungen an die Gesellschafter während des Sperrhalbjahres ausdrücklich zustimmen. Abgesehen davon, daß sich in der Praxis die Zustimmung sämtlicher Gläubiger zu derartigen Maßnahmen regelmäßig nicht erreichen läßt, dürfte auch in diesem Falle die Strafvorschrift mit ihrer absoluten Androhung entgegenstehen. Wenn in diesem Zusammenhang Bergmann (S. 82) bemerkt, daß man in derartigen Fällen „in Anwendung der im Reichsgesetz vom 24. Oktober 1934 (betr. Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung) zum Ausdruck kommenden Gedanken die Entnahme von Beiträgen wird für zulässig erachten müssen, die für eine bescheidene Lebensführung benötigt werden“, so ist der Gesichtspunkt an sich richtig, kann aber nicht ohne weiteres für das Umwandlungsgesetz verwandt werden. Hierzu bedarf es vielmehr einer ausdrücklichen Verankerung des Gesichtspunkts in dem Umwandlungsgesetz. Nach Ansicht von Frank (S. 649), der sich von vorwiegend wirtschaftlichen Erwägungen leiten läßt, ist bei der Umwandlung in ein Einzelunternehmen gemäß § 8 Abs. 2 UmwG. nur die Entnahme aus dem übernommenen Vermögen unzulässig, dagegen die Entnahme aus dem Vermögen, „das während der Sperrfrist anfällt, also aus etwaigem Gewinn aus der Betriebsführung innerhalb dieses Zeitraums“, statthaft. Bei der Umwandlung in eine Personalgesellschaft betont auch Frank (S. 650), daß „Gewinnentnahmen während der Sperrfrist selbst dann unzulässig sind, wenn sie etwa in dem Gesellschaftsvertrag der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft vorgesehen sind“.

Es bleibt somit eine Lücke im Gesetz, die nicht in zulässiger Weise überbrückt werden kann. Dies kann vielmehr nur durch eine Ergänzungsbestimmung des Inhalts geschehen, daß Zahlungen und Entnahmen an bzw. durch die Gesellschafter aus dem übernommenen Vermögen während des Sperrhalbjahres zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhalts zulässig sind. Will man den Gläubigerschutz möglichst weitgehend aufrechterhalten, dann könnte diese Bestimmung dahin eingeschränkt werden, daß die fraglichen Zahlungen und Entnahmen nur im Rahmen der bisher auf die Kapitalanteile entfallenen Erträge — die ja in erster Linie für die Bestreitung des Lebensunterhalts in Betracht kommen — vorgenommen werden dürfen.

Wann sind Einnahmen und Ausgaben bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen?

Von Regierungsrat Dr. Hoeres, Montabaur

Gliederung:

- A. Allgemeines, insbesondere Begriff des „Zufließens“
- B. Die wichtigsten Arten von Zuflüssen:
 - a) Zufließen bei Gutschriften:
 - 1. Gutschrift des Arbeitgebers,
 - 2. Gutschrift von Zinsen,
 - 3. Gutschrift unter Vorbehalt,
 - 4. Gutschrift bei devisenrechtlichen Beschränkungen.
 - b) Zufließen bei Vorschüssen,
 - c) Zufließen bei Leistungen an Zahlungsstatt,
 - d) Zufließen durch Zahlungen an einen Dritten,
 - e) Zufließen bei Gesellschaftsverhältnissen,
 - f) Zufließen beim Damnum,
- C. Behandlung regelmäßig wiederkehrender Einnahmen
- D. Abfließen von Ausgaben

A. Allgemeines, insbesondere Begriff des Zufließens

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG. gelten Einnahmen als innerhalb des Kalenderjahres bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind.

Mit dieser Bestimmung soll der Zeitpunkt festgelegt werden, in dem Einnahmen für Zwecke der Einkommensermittlung zu berücksichtigen sind.

Das frühere Recht stellte die Vereinnahmung nicht auf das Zufließen ab, sondern auf die Fälligkeit.

Gleichwohl hatte der Begriff der Fälligkeit auch im früheren EStG. keine große Bedeutung, da die Rechtsprechung das Fälligwerden lediglich als eine Unterart des Zufließens ansah.

Die neue Regelung, bei der die rechtlich nicht immer einfache Frage, wann ein Betrag fällig geworden ist, keinerlei Bedeutung mehr hat, ist praktisch wesentlich einfacher, da nunmehr die Frage, wann Einnahmen zu berücksichtigen sind, lediglich auf den rein wirtschaftlichen Begriff des Zufließens abgestellt ist.

Diese im § 11 EStG. erfolgte Festlegung des Zeitpunktes der Vereinnahmung gilt nicht für buchführungspflichtige Vollkaufleute; sie gilt insbesondere auch nicht für die der Körperschaftsteuer unterliegenden Steuerpflichtigen. Das ergibt sich ohne weiteres aus der Bestimmung des § 11 Abs. 1 Satz 3 EStG., wonach die Vorschriften über die Gewinnermittlung unberührt bleiben.

Bei den Vollkaufleuten, bei denen der Gewinn durch Vermögensvergleich ermittelt wird, sind vielmehr für die Frage, wann Betriebseinnahmen und -Ausgaben nachzuweisen sind, ausschließlich maßgebend die Grundsätze ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung.

Diese lassen dem Kaufmann häufig einen weiteren Spielraum, z. B. hinsichtlich der Frage, inwieweit noch nicht fällige und hinsichtlich ihrer Höhe noch nicht feststehende Verbindlichkeiten zu passivieren sind.

Bei den Gewerbetreibenden, bei denen gemäß § 4 Ab. 2 EStG. ein Vermögensvergleich deshalb nicht erforderlich ist, weil das Betriebsvermögen wesentlichen Schwankungen nicht unterliegt, ist dagegen die

Regelung des § 11 anzuwenden, da hier die Einkünfte lediglich durch einen Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermittelt werden. Ebenso ist der § 11 anwendbar bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, aus Vermietung oder Verpachtung und aus nicht selbständiger Arbeit.

Bei Einkünften aus freiem Beruf und aus Landwirtschaft ist das Zufließen ebenfalls dann entscheidend, wenn die Einkünfte ohne Vornahme eines Bestandsvergleichs ermittelt werden.

Entscheidend für die Frage, wann ein Betrag als vereinnahmt zu gelten hat, ist somit das Zufließen. Geht somit bei den vorstehend erörterten Einkunftsarten bei Fälligkeit ein Betrag noch nicht ein, so ist eine Versteuerung des fälligen Betrages nicht erforderlich, da er eben noch nicht zugeflossen ist.

Ein Wirtschaftsgut gilt nach der Rechtsprechung dem Berechtigten dann als zugeflossen, wenn er die wirtschaftliche Verfügungsgewalt darüber erlangt hat. Für den Begriff des Zufließens sind somit nicht irgendwelche rechtliche Erwägungen maßgebend, sondern dieser Begriff ergibt sich aus der Verkehrsanschauung, also lediglich aus wirtschaftlicher Betrachtungsweise.

Ein Wirtschaftsgut ist nicht nur dann zugeflossen, wenn es in das Vermögen des Steuerpflichtigen übergegangen ist, sondern auch dann, wenn „die Verwirklichung eines Anspruches in so greifbare Nähe gerückt und so gesichert ist, daß er wirtschaftlich dem tatsächlichen Eingang der Leistung, auf die er gerichtet ist, gleichzustellen ist“ (so RFH. Bd. 24 S. 272).

B. Die wichtigsten Arten von Zuflüssen

a) Zufließen bei Gutschriften

Insbesondere bei Gutschriften wird häufig fraglich, ob hierin bereits ein Zufließen zu sehen ist.

In der Regel wird auch eine Gutschrift als Zufluß zu gelten haben, jedenfalls dann, wenn der Gläubiger über diese Gutschrift wirtschaftlich verfügen kann. Beträge, die einem Steuerpflichtigen auf sein Postscheck- oder Bankkonto gutgeschrieben sind, gelten daher stets als zugeflossen.

Die wichtigsten Arten von Zuflüssen bei Gutschriften sollen hier betrachtet werden:

1. Gutschrift des Arbeitgebers

Insbesondere dann, wenn der Arbeitgeber Gutschriften für den Arbeitnehmer vornimmt, wird hierin regelmäßig bereits ein Zufließen gesehen werden können, sofern der Arbeitnehmer wirtschaftlich über diese Einkünfte verfügen kann (vgl. hierzu RFH. v. 4. 9. 36 V A 45/36 = RStBl. 1937 S. 11).

Eine Gutschrift von Gehaltszahlungen des Arbeitgebers löst daher auch dann ohne weiteres Lohnsteuerpflicht aus, wenn die Gutschrift eine der Barzahlung gleichzustellende Erfüllung des Lohnanspruches des Arbeitnehmers darstellt. Insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer mit der Gutschrift einverstanden ist, wenn er also den Arbeitgeber gleichsam „als Bank oder Sparkasse“ betrachtet, kann nach einem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 28. 6. 34 (StW. 34 Nr. 588) aus den Um-

ständen geschlossen werden, daß der Arbeitnehmer stillschweigend oder ausdrücklich über den Betrag anderweit verfügt.

Eine solche Verfügung kann z. B. auch darin erblickt werden, daß der Arbeitnehmer den Betrag als Kapitalanlage im Geschäft stehen läßt. Dabei ist allerdings Voraussetzung, daß das Stehenbleiben auf freiem Willensentschluß des Arbeitnehmers beruht. Der Vorgang liegt dann wirtschaftlich ebenso, als wenn der Betrag dem Arbeitnehmer zunächst ausbezahlt worden wäre und dieser ihn dann bei seinem Arbeitgeber gleichsam als Spar- oder Depositengeld angelegt hätte.

Mit der Frage, wann Versicherungsbeiträge, die ein Arbeitgeber für Arbeitnehmer entrichtet, ohne daß er gesetzlich hierzu verpflichtet ist, als Teil des Arbeitslohnes im Jahre der Entrichtung anzusehen sind, hat sich der Reichsfinanzhof erneut in einem Urteil vom 20. 12. 35 VI A 819/35 (Bd. 39 S. 70) befaßt. Das Urteil verweist zunächst auf die grundlegende Entscheidung v. 8. 4. 31 (RFH. Bd. 29 S. 179), in der der Standpunkt eingenommen ist, daß Gewährung von Arbeitslohn vorliegt, wenn der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer Beträge auf gesperrtes Bankkonto, Versicherung oder dgl. einzahlt. Das soll nach den Ausführungen dieses Urteils insbesondere dann zutreffen, wenn der Arbeitnehmer ein Recht darauf hat, daß der Arbeitgeber die Zahlungen macht; es soll hiernach auch nicht unerlässlich sein, daß der Arbeitnehmer unmittelbare Rechte gegen den Versicherer, die Bank usw. für den Fall des Eintritts der Versorgung erwürbe; es soll genügen, daß der Arbeitgeber ihm eintretendenfalls diese Rechte verschaffen würde.

In dem nunmehr entschiedenen Tatbestand waren die Beträge nicht auf ein gesperrtes Bankkonto des Arbeitnehmers eingezahlt worden, sondern auf ein Sonderbankkonto des Arbeitgebers. Hier stellt das Urteil fest, daß nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarungen der Arbeitgeber das Konto zwar in eigenem Namen, aber im Interesse des Arbeitnehmers zu verwalten hat, daß es sich somit um ein Treuverhältnis handelt und daß eine Verfügung des Arbeitgebers über das Bankkonto gegen die ihm seinen Arbeitnehmern gegenüber obliegende Treupflicht verstoßen würde.

Es liegt somit stets dann Zufluß von Arbeitslohn vor, wenn ein Arbeitgeber zugunsten eines Arbeitnehmers auf einem besonderen für diesen Zweck bezeichneten Bankkonto des Arbeitgebers Einzahlungen macht; das ist auch dann der Fall, wenn das Konto von dem Arbeitgeber für den Arbeitnehmer verwaltet werden soll, bis bei Eintritt des Versorgungsfalles sein Bestand an den Arbeitnehmer auszuhändigen ist.

2. Gutschrift von Zinsen

Ein Zufließen kann gemäß Urteil des RFH. v. 7. 11. 34 VI A 40/33 (RStBl. 1935 S. 697) auch dann in Betracht kommen, wenn die Beteiligten vereinbaren, daß die Zinsen dem Kapital zugeschlagen werden. „Voraussetzung ist dabei aber“, so heißt es in der genannten Entscheidung, „daß der Schuldner in der Lage gewesen wäre, die Zinsen bei Verfall zu zahlen. Ist das nicht der Fall, so liegt im Zeitpunkt der Fälligkeit noch kein Zufluß vor. Ein solcher wird jedoch auch in diesem Falle ange-

nommen werden müssen, wenn die Zinsen und Zinseszinsforderungen durch vollwertige hypothekarische Sicherung gedeckt sind.“

Auch für das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat der RFH. in dem bereits oben erwähnten Urteil v. 28. 6. 34 hervorgehoben, daß dann, wenn Verzinsung des gutgeschriebenen Betrages vereinbart ist, dann der Arbeitnehmer hinsichtlich des gutgeschriebenen Betrages vom Augenblick der Gutschrift an als Gläubiger einer fälligen Forderung anzusehen ist. Im Augenblick der Gutschrift wird somit die Lohnforderung in eine Darlehnsforderung umgewandelt. Es liegt dann Umwandlung einer Forderung — sog. Novation — vor.

3. Gutschrift unter Vorbehalt

Erfolgt eine Gutschrift unter Vorbehalt in der Weise, daß es im alleinigen Belieben des Arbeitgebers steht, ob und wann der gutgeschriebene Betrag abgehoben werden kann, so liegt wirtschaftlich kein Zufließen vor.

Mit einem Sonderfall in dieser Hinsicht befaßt sich das Urteil des RFH. v. 20. 5. 31 VI A 717/31 (RFH. Bd. 28 S. 336). Danach handelt es sich bei dem Teil der Tantiemen der Reichsbankbeamten, der nicht in bar bezahlt wird, sondern auf ein Gewinnanteilkonto gutgebracht wird, das zur Deckung etwaiger entstehender Schadenersatzansprüche der Bank gegen den Beamten bestimmt ist und erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausbezahlt wird, nicht um eine Zahlung unter Vorbehalt. Auch dieser Teil der Tantieme ist vielmehr im Augenblick der Gutschrift als zugeflossen anzusehen.

4. Gutschrift bei devisenrechtlichen Beschränkungen

Praktisch häufig ist die Frage, wann ausländische, im Inland und Ausland devisenrechtlich gesperrte Einnahmen zufließen?

In grundsätzlicher Weise hat sich mit dieser Frage der RFH. erstmalig in einem Urteil v. 29. 5. 35 VI A 474/34 (RFH. Bd. 39 S. 69) befaßt. Es handelte sich hier um einen in Deutschland lebenden Rentner, dem auf seine chilenischen Aktien in Chile auf Sperrkonto Gewinnanteile gutgeschrieben wurden. Diese Gewinnanteile durften nach den chilenischen Devisenbestimmungen nicht nach Deutschland überwiesen werden. Die Deutsche Reichsbank hatte die Uebernahme des Guthabens abgelehnt, dem Steuerpflichtigen aber auferlegt, das Guthaben bis auf weiteres zu ihrer Verfügung zu lassen.

Nach den Ausführungen des genannten Urteils ist dann, wenn einem deutschen Steuerpflichtigen bei einer ausländischen Bank Kapitalerträge gutgeschrieben worden sind, in deren Verwertung er durch die in- oder ausländischen Devisenvorschriften behindert ist, für die Einkommensteuer dem Grunde nach zunächst ein Zufluß im Augenblick der Gutschrift anzunehmen.

In Fällen dieser Art soll jedoch nach den Ausführungen des Urteils der Wert des Zuflusses nicht ohne weiteres dem Nennwert der Gutschrift gleichgesetzt werden. Vielmehr soll der Wert des Zuflusses nach dem gemeinen Wert des Guthabens geschätzt werden. Es soll darauf ankommen, mit welchem Wert etwa nach kauf-

männischer Auffassung von deutschen Firmen solche Sperrguthaben in chilenischen Pesos bilanziert würden; weiterhin soll bei der Bewertung von Bedeutung sein, ob eine Verwertung des Guthabens durch Uebertragung etwa auf einen chilenischen Importeur, der Waren aus Deutschland dort einführt, zulässig ist. Es wäre denkbar, so betont das Urteil, daß der Wert eines solchen Guthabens, wenn es ganz eingefroren ist, bei Zufluß ganz gering, vielleicht sogar null, sei.

Eine spätere Freigabe des Guthabens oder eine bessere Verwertungsmöglichkeit bildet einen Wertzuwachs im Vermögen, der einkommensteuerlich nur insoweit beachtlich ist, als hierdurch die Voraussetzungen eines Spekulationsgeschäftes — § 23 EStG. — erfüllt werden.

Derartige Tatbestände sind sonach so zu behandeln, daß dann, wenn infolge bestehender Devisenbeschränkung eine Verfügung über ein bei einer ausländischen Bank bestehendes Guthaben oder über die mit schuldbefreiender Wirkung an die Konversionskasse geleisteten Zahlungen nicht möglich ist, dadurch das Zuließen nicht gehindert ist. Lediglich der Wert des ausländischen Guthabens ist nach Maßgabe seiner Verwendungsmöglichkeit festzustellen.

In einem Urteil v. 3. 7. 35 VI A 388/36 (RStBl. 1935 S. 1175) hat der Reichsfinanzhof festgestellt, daß Zahlungen zugunsten ausländischer Gläubiger an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden an sich dem ausländischen Gläubiger im Zeitpunkt ihrer Leistung an die Konversionskasse zugeflossen sind. Gemäß Verwaltungsanordnung (Veranlagungsrichtlinien 35 E II 1 Abs. 3) dürfen sie aber bei der Veranlagung so behandelt werden, als seien sie erst im Zeitpunkt der Aushändigung der Devisen, Skripts oder Fundierungsbonds durch die Konversionskasse dem ausländischen Gläubiger zugeflossen.

b) Zuließen bei Vorschüssen

Ein Zuließen liegt auch dann vor, wenn die Einnahme unter einer auflösenden Bedingung gegeben wird. Daher sind Vorschüsse, die rechtlich nichts anderes sind als noch nicht fällige, aber gleichwohl unter einer auflösenden Bedingung gezahlte Beträge, als im Zeitpunkt der Zahlung zugeflossen anzusehen. Lediglich dann, wenn bei der Veranlagung bereits feststeht, daß und inwieweit derartige Vorschüsse zurückzuzahlen sind, kann eine andere Beurteilung Platz greifen.

Vorschüsse werden insbesondere häufig bei Provisionsbezügen aufgenommen.

Sofern derartige Provisionen von leitenden Angestellten in laufender Rechnung auf verdiente oder zukünftig zu verdienende Provisionen erhoben werden, unterscheidet die Rechtsprechung hinsichtlich des Zeitpunktes der Entstehung der Steuerpflicht folgende Tatbestandsgruppen (RFH. v. 8. 11. 33 VI A 1177 = RStBl. 1934 S. 297):

Soweit es sich um bare feste Vorauszahlungen handelt, insbesondere also um vertragsmäßige Vorauszahlungen auf Provisionen, werden diese steuerpflichtig mit dem Tag der Zahlung.

Davon werden unterschieden Gutschriften auf verdiente Provisionen. Hier ist Zufluß des Einkommens in dem Jahre anzunehmen, in

dem die Beträge auf dem Konto des Angestellten endgültig ins „Haben“ gestellt sind.

Als dritte Tatbestandsgruppe sind hier hervorzuheben Barvorschüsse auf die gutgeschriebenen Provisionen. Diese sind entweder Gehaltsvorschüsse oder Darlehen. Wenn kein besonderer Darlehnsvertrag vereinbart ist, ist auch steuerlich das Vorliegen eines solchen nicht anzunehmen. Im Zweifel sind derartige Vorschüsse als auflösend bedingte Zahlungen auf das Arbeitsentgelt anzusehen. Sie sind im Jahre der Zahlung als Arbeitslohn zu behandeln.

Mit der Frage der Kostenvorschüsse der Rechtsanwälte hat sich der RFH. in einem neuen Urteil v. 30. 9. 36 VI A 320 (RStBl. 1937 S. 94) befaßt und hierbei einen von der bisherigen Rechtsprechung abweichenden Standpunkt eingenommen.

Hiernach sind Vorschüsse auch bei Rechtsanwälten ohne Rücksicht auf die Art der Verbuchung bereits im Zeitpunkt des Zuließens als Einnahmen zu behandeln. Falls derartige Vorschüsse später ganz oder teilweise zurückgezahlt werden müssen, so stellen sie im Jahre der Rückzahlung Betriebsausgaben des Anwaltes dar.

c) Zuließen bei Leistungen an Zahlungsstatt

Wird zur Befriedigung einer Forderung zahlungshalber ein Anspruch abgetreten, so ist anzunehmen, daß die Vereinnahmung des Entgeltes nicht bereits mit der Abtretung des Anspruches erfolgt, sondern erst mit der Befriedigung des abgetretenen Anspruches.

Wenn dagegen die Leistungen an Zahlungsstatt erfolgen, dann wird regelmäßig mit der Annahme der Leistung auch die Vereinnahmung des Entgeltes gegeben sein. Demgemäß hat der RFH. durch Urteil v. 27. 1. 26 VI A 654/25 (StW. 26 Nr. 369) einen Arbeitgeber, der zur Tilgung von Lohnansprüchen ein Grundstück an den Vater des Angestellten übereignete, für lohnsteuerpflichtig erklärt.

Wenn an Zahlungsstatt nicht eine Sache, sondern ein Anspruch abgetreten wird, kommt es darauf an, ob dieser Anspruch bereits ein gegenwärtiges geldwertes Wirtschaftsgut darstellt. Ist das noch nicht der Fall, so kann hierin auch noch keine Vereinnahmung erblickt werden.

Ein Wechsel fließt zu, wenn der Wechsel an Zahlungsstatt gegeben wird. Falls er nur zahlungshalber gegeben und nicht diskontiert wird, so ist er noch nicht zugeflossen. Da die Hingabe eines Wechsels üblicherweise nur zahlungshalber erfolgt, ist erst dann ein Zuließen gegeben, wenn über den Diskonterlös verfügt werden kann.

Bei Schecks wird im allgemeinen davon auszugehen sein, daß die Ausstellung und Uebergabe eines Schecks an den Forderungsberechtigten als Vereinnahmung des Nennbetrages zu gelten hat.

Kein Zuließen liegt dann vor, wenn lediglich zu Sicherungszwecken eine Uebertragung erfolgt. In Verfolg dieses Grundsatzes hat der RFH. im Urteil v. 31. 7. 35 VI A 539/35 (RStBl. 1935 S. 1487) den Standpunkt vertreten, daß die Bestellung einer Sicherungshypothek für eine Forderung der Zahlung nicht gleich steht. Nach den Ausführungen des Urteils kann die Bestellung einer Hypothek einer Zahlung nur

in dem Falle gleich stehen, wo mit der Bestellung der Hypothek der ursprüngliche Anspruch des Gläubigers erloschen ist. Im übrigen aber soll die Bestellung einer Sicherungshypothek die Steuerforderung nur sichern, aber nicht an Stelle der Steuerforderung eine Hypothek als Vermögenswert gewähren.

d) Zufließen durch Zahlung an einen Dritten

Ein Zufließen kann auch dann gegeben sein, wenn die Zahlungen an einen Dritten zugunsten des Steuerpflichtigen erfolgen.

So hat der RFH. im Urteil v. 1. 5. 30 VI A 685/30 (StW. 30 Nr. 595) entschieden, daß z. B. dann, wenn ein Reisender für seine Tätigkeit Beträge nicht ausbezahlt erhält, sondern wenn diese auf die Schulden des verstorbenen Schwiegervaters verrechnet werden, dann dem Reisenden dieser Betrag zufließt.

Stets dann ist somit ein Zufließen von Lohn anzunehmen, wenn er zwar nicht dem Arbeitnehmer, aber doch auf dessen Rechnung einem Dritten, etwa dem Gläubiger des Arbeitnehmers, ausgezahlt worden ist.

Insbesondere auch dann, wenn die Gläubiger des Arbeitnehmers ihre Forderung im Zwangswege betreiben, gilt der Lohn als dem Arbeitnehmer zugeflossen (RFH. v. 17. 6. 31 = RStBl. 1931 S. 632).

Namentlich ist auch bei der sog. Lohnschiebungsabrede, bei der der Arbeitnehmer zum Nachteil seiner Gläubiger den pfändbaren Teil seines Lohnes an seine Frau und Kinder abtritt, bei Auszahlung des Lohnes an diese der Tatbestand des Zufließens erfüllt.

Aehnlich liegt der durch Urteil vom 14. 12. 32 VI A 1850/32 (StW. 33 Nr. 214) entschiedene Tatbestand. Hier hatte der Gesellschafter einer Personalgesellschaft vereinbart, daß der ihm zufließende Gewinn teilweise seinem unterhaltsberechtigten Kinde ausgezahlt werden sollte.

Hier ist der Gewinn im Augenblick der Auszahlung an das Kind als zugeflossen anzusehen.

Auch dann, wenn der Sohn seinem unterhaltsberechtigten Vater den Nießbrauch an ihm gehörigen Wertpapieren bestellt, handelt es sich um eine Zahlung an einen Dritten zu Gunsten des Steuerpflichtigen; da der Steuerpflichtige hierdurch von Schulden befreit wird, fließen wirtschaftlich gesehen ihm diese Zahlungen zu.

e) Zufließen bei Gesellschaftsverhältnissen

Bei Prüfung der Frage, wann die Gewinne von Gesellschaften den Gesellschaftern zufließen, ist zu unterscheiden zwischen Personal- und Kapitalgesellschaften.

Die Gewinnanteile der Offenen Handelsgesellschaft fließen den Gesellschaftern im Zeitpunkt der Erzielung zu. Ebenso sind bei den Teilhabern der übrigen Personalgesellschaften die Gewinnanteile bei den Gesellschaftern zum Einkommen des Jahres zu rechnen, in dem der Gewinn von der Gesellschaft erzielt wird, also mit Abschluß des Wirtschaftsjahres.

In einer neueren Entscheidung v. 8. 1. 36 VI A 1318/33 (RStBl. 1936 S. 252) hat der RFH. den Standpunkt vertreten, daß die Vorschriften über die einheitliche Feststellung des Einnahmeüberschusses bei einer Gemeinschaft nicht nur verfahrens-

rechtliche Bedeutung in dem Sinne haben, daß die Gemeinschaft als solche keine gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben hätte. Im Sinne des sachlichen Einkommensteuerrechtes sollen aber die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft als solcher nicht ohne weiteres als bei jedem Teilhaber zugeflossen oder abgeflossen zu behandeln sein.

Nach den Ausführungen des Urteils ist die Frage, wann dem einzelnen Teilhaber einer Gemeinschaft Einnahmen zugeflossen sind, ausschließlich nach § 11 EStG. zu beurteilen.

Dabei werden sich kaum Zweifel ergeben, sofern jeder Gemeinschaftler die seinem Anteil entsprechenden Einnahmen unmittelbar bezieht und ebenso die seinem Anteil entsprechenden Ausgaben unmittelbar leistet.

Dagegen ergeben sich, wie das Urteil hervorhebt, Zweifel, sobald ein Gemeinschaftler mit der Wahrnehmung der Gemeinschaftsinteressen beauftragt ist. Dieser wird nach den Ausführungen des Urteils nur für sich und die übrigen Gemeinschaftler tätig.

Eine aus seiner Tätigkeit hervorgehende Vereinnahmung und Verausgabung begründet daher, wie das Urteil hervorhebt, für jeden Gemeinschaftler einen entsprechenden anteiligen Zu- oder Abfluß.

Bei derartiger Sachlage soll es nach den Ausführungen des genannten Urteils nicht darauf ankommen, ob dem einzelnen Gesellschafter unmittelbar und in eigener Person Reineinnahmen aus der Gemeinschaft zufließen oder nicht; es fließt ihm vielmehr bereits die Roheinnahme anteilig zu, ebenso wie sich auch der Abfluß anteilig in seiner Person vollzieht.

Beim stillen Gesellschafter kommt es darauf an, ob es sich um einen typischen oder nichttypischen stillen Gesellschafter handelt.

Soweit der stille Gesellschafter an den Anlagewerten beteiligt ist — nichttypischer Gesellschafter — und somit tatsächlich wie ein Mitunternehmer gestellt ist, ist er auch hinsichtlich der Frage des Zufließens der Einnahmen als solcher zu behandeln.

Soweit es sich um einen typischen stillen Gesellschafter handelt, bezieht er gemäß § 20 Ziff. 2 EStG. Einkommen aus Kapitalvermögen.

In diesem Falle kommt ein Zufließen erst im Zeitpunkt der Feststellung und Genehmigung der Bilanz in Frage, auf deren Grundlage sich der Gewinn des stillen Gesellschafter errechnet (vgl. hierzu RFH. v. 16. 6. 29 VI A 925/28).

Dem persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien fließt der Gewinnanteil, der vom Gewinn der Kommanditgesellschaft gemäß § 11 Ziff. 3 KöStG. abgezogen werden kann, erst mit dem Beschluß der Generalversammlung zu (RStBl. 1930 S. 345).

Bei den Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften sind die Gewinnanteile Einnahmen des Jahres, in dem sie auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung ausgezahlt bzw. gutgeschrieben werden. Diese Regelung gilt somit insbesondere für Dividenden wie für die Einnahmen aus der Beteiligung an einer G. m. b. H. Falls die Gesellschafter einer G. m. b. H. vor Ab-

lauf des Geschäftsjahres vereinbaren, daß jeder von ihnen einen bestimmten Betrag auf den zukünftigen Gewinn abheben darf, so liegt nach einem Urteil des RFH. v. 26. 10. 27 VI A 331/27 (StW. 27 Nr. 559) vor der tatsächlichen Abhebung auch bei entsprechender Buchung keine Einnahme vor.

Die verdeckte Gewinnausschüttung, die durch Gewährung von Darlehen an nicht zahlungsfähige Gesellschafter vorgenommen wird, gilt nach einem Urteile des RFH. v. 28. 5. 35 I A 2/34 (RStBl. 1935 S. 1048) in dem Jahre als abgeflossen, in welchem die Darlehen als uneinbringlich bei der Gesellschaft abgebucht sind. Auf Grund entsprechender Erwägungen wird man sie im gleichen Jahre bei den Gesellschaftern als zugeflossen ansehen müssen.

Besonders geregelt ist die Frage des Zufließens der Kapitalerträge nach dem Anleihestockgesetz.

Gemäß § 6 dieses Gesetzes gehört der den Gesellschaftern zustehende Teil des Reingewinns einer inländischen Kapitalgesellschaft, der nicht bar ausgeschüttet werden darf, sondern dem Anleihestock zu überweisen ist, bei den Gesellschaftern zum Einkommen des Jahres, in dem der Anleihestock aufgeteilt wird. Der Anspruch auf spätere Zuteilung des in dem Anleihestock angelegten Teiles des Reingewinns ist keine dem einzelnen Gesellschafter zugeflossene Einnahme.

Auch bei den leitenden Personen von Gesellschaften wird häufig fraglich, wann gewisse ihnen gewährte Bezüge als zugeflossen zu gelten haben.

In dieser Hinsicht ist von Interesse ein Urteil des RFH. v. 30. 4. 35 VI A 1015/34 (RStBl. 1935 S. 1173). Hiernach gelten Zahlungen auf die noch nicht fällige Tantieme regelmäßig auch dann im Zeitpunkt der Zahlung als zugeflossen, wenn die Beträge bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu verzinsen sind.

Für die Frage, wann Tantiemen einem Steuerpflichtigen anzurechnen sind, kommt es somit allein auf das wirtschaftliche Zufließen an. Den Vorständen der Kapitalgesellschaften sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrates fließen die ihnen zustehenden Gewinnanteile erst mit der Genehmigung der Bilanz zu (RFH. v. 6. 9. 27 VI A 436/23 = RStBl. 1927 S. 228).

Erwähnt sei hier noch ein Urteil des RFH. v. 22. 5. 35 VI A 335/35 (RStBl. 35 S. 1335), demzufolge dann, wenn der Aufsichtsrat erst später eine Gehaltserhöhung für frühere Jahre genehmigt, die auch erst im Jahre der Genehmigung entnommen wird, dann das Gehalt auch erst im Jahre der Entnahme zu versteuern ist.

f) Zufließen beim Damnum

Der Unterschied zwischen dem hingegebenen und dem zurückzahlenden Betrag eines Darlehens — das sog. Damnum — fließt dem Gläubiger erst im Zeitpunkt der Rückzahlung oder Prolongation des Darlehens zu.

Die in Gestalt des Damnums gewährte Vergütung gilt demnach, wie der RFH. im Urteil v. 5. 12. 1934 VI A 969/34 (Bd. 37 S. 103) ausführt, dann als zugeflossen, wenn und soweit sie bei der Rückzahlung des Darlehens ausgezahlt oder bei einer Abtretung der Hypothek in der Gegenleistung für die Ab-

tretung berücksichtigt worden ist oder schließlich auch dann, wenn die Darlehensschuld nach Eintritt der Kündbarkeit verlängert wird.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung des Damnums im Einzelnen, insbesondere hinsichtlich der Behandlung desselben bei buchführenden Kaufleuten, nehme ich Bezug auf meine Abhandlung im „Bank-Archiv“ vom 15. 12. 34, 34. Jahrgang Nr. 6 S. 139: „Damnum und Einkommensteuer“.

C. Behandlung regelmäßig wiederkehrender Einnahmen

Nach früherem Recht galten laufende Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit, wenn sie bei Beginn des Verdienstzeitraumes zugeflossen waren, als in dem Steuerabschnitt bezogen, in den der Verdienstzeitraum fiel.

Demgegenüber gelten nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG. 34 regelmäßig wiederkehrende Einkünfte jeder Art, die kurz vor Beginn oder unmittelbar nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie gehören, zugeflossen sind, als in dem Kalenderjahr bezogen, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Diese Sonderregelung für derartige wiederkehrende Einnahmen ist die einzige Ausnahme von dem sonst folgerichtig durchgeführten Grundsatz, daß Einnahmen innerhalb des Kalenderjahres bezogen sind, in dem sie zugeflossen sind. Unter die hier erwähnten regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen fallen insbesondere Renten, Zinsen, insbesondere Miet- und Pachtzinsen, und Arbeitslohn, vorausgesetzt, daß derartige Beträge kurz nach Beendigung des Kalenderjahres gezahlt werden.

Als „kurze Zeit“ vorher oder nachher sieht die Verwaltungspraxis im allgemeinen einen Zeitraum von etwa 10 Tagen an. Im übrigen wird die Frage der wirtschaftlichen Zugehörigkeit von Einnahmen bzw. Ausgaben zu einem Kalenderjahr nach der Verkehrsauffassung zu entscheiden sein.

Es gibt naturgemäß häufig Grenzfälle, in denen die Frage, ob ein Zufließen bereits erfolgt ist, kaum eindeutig entschieden werden kann. Derartige Grenzfallbestände geben dem Steuerpflichtigen ein gewisses Wahlrecht hinsichtlich der Entscheidung, ob er die Einnahmen bereits als zugeflossen behandeln will.

Hat der Steuerpflichtige bei Ausübung dieses Wahlrechtes sich dann aber auf eine bestimmte Entscheidung hinsichtlich der Behandlung festgelegt, so verlangt Treu und Glauben, daß er den einmal eingenommenen Standpunkt dann auch konsequent beibehält. Diesen Grundsatz betont insbesondere eine Entscheidung des Reichsfinanzhofs v. 13. 6. 34 VI A 731/34 (RStBl. 1935 S. 920). Hier hatte ein Steuerpflichtiger Zinsen in einem Kalenderjahr nicht berücksichtigt, weil man wegen der Zweifelhafteit der an sich fälligen, aber in einem Rechtsstreit befangenen Forderung und wegen der schwierigen finanziellen Lage des Schuldners über die zeitige Verwertbarkeit der Forderung streiten konnte. Diese Art der Behandlung war auch von der Steuerbehörde gebilligt worden. Nunmehr bekam der Steuerpflichtige das Zinserträgnis für mehrere Jahre nachbezahlt. Bei derartiger Sachlage muß er in Konsequenz seines einmal eingenommenen Standpunktes es sich dann auch gefallen lassen, daß

zunehmend das Zinserträgnis im Jahre des Anfallens insgesamt als zugeflossen behandelt wird.

Entsprechend hat der RFH. im Urteil v. 8. 6. 34 VI A 457 (StW. 34 Nr. 726) entschieden, daß der, der gutgeschriebene Beträge erst bei der Auszahlung als zugeflossen behandelt, es sich auch gefallen lassen muß, daß er hieran festgehalten wird, auch wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob die Beträge nicht schon früher zugeflossen sind.

Die Entscheidungen lassen den allgemeinen Grundsatz erkennen, daß das Verhalten des Steuerpflichtigen, das in der Nichtanmeldung von Gutschriften liegt, nach Treu und Glauben so auszulegen ist, daß er erst die Zahlung gegen sich gelten lassen will; dann muß er aber auch stets die Zahlungen gegen sich gelten lassen. Er kann sich also z. B., wenn Jahr für Jahr, Beträge auf Versorgungskonto gutgeschrieben sind und er nur die abgehobenen oder ausgezahlten Beträge angegeben hat, nicht auf Verjährung berufen (so Becker St. u. W. 34 S. 1616).

D. Abfließen von Ausgaben

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 EStG. sind Ausgaben für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Gemeint sind hier sämtliche Ausgaben, insbesondere die Betriebsausgaben und Werbungskosten.

Wie es für das Hinzurechnen von Einnahmen somit auf das Zufließen ankommt, so ist entscheidend für die Behandlung der Ausgaben das Abfließen derselben.

Aus der Bestimmung des § 11 Abs. 1 Satz 3 EStG., wonach die Vorschriften über die Gewinnermittlung unberührt bleiben, geht ebenso wie bei der Behandlung der Einnahmen hervor, daß diese Regelung nur bei Ermittlung des Ueberschusses der Einnahmen über die Ausgaben Geltung hat; nicht auch für Tatbestände, bei denen ein Bestandsvergleich vorzunehmen ist. Hier entscheiden lediglich die Buchführungsvorschriften über den Zeitpunkt, in dem Betriebseinnahmen und -Ausgaben nachzuweisen sind.

Schon hieraus geht hervor, daß nicht immer die Leistung auf der einen Seite als Zufließen, auf der anderen Seite aber im gleichen Augenblick als Abfließen zu betrachten ist; denn es kann sehr wohl der eine Teil Buchführung besitzen, der andere aber nicht (vgl. RFH. v. 28. 6. 33 VI A 687/33 = Mroz. Kart. EStG. 25 § 11 Rspr. 56 zu § 11).

Wie bei den Einnahmen die Gutschrift bereits ein Zufließen bedeuten kann, so kann eine Lastschrift bereits ein Herausfließen aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen bedeuten, dann nämlich, wenn die Lastschrift der Zahlung gleichsteht.

Mit der Frage, wann Zinsen abgeflossen sind, hat sich der Reichsfinanzhof neuerdings mehrfach befaßt.

Nach der Rechtsprechung des RFH. (insbesondere Urteil des RFH. v. 7. 8. 35 VI A 274/35 = Mroz. Kart. Rspr. 4 zu § 11 Abs. 2 EStG. 34) kann die Belastung von Zinsen auf einem Konto des Schuldners bei seinem Gläubiger nicht unter allen Umständen einer Zahlung der Zinsen gleich gestellt werden. Die Belastung kann vielmehr nur dann als Zahlung an-

gesehen werden, wenn nach der gesamten Sachlage anzunehmen ist, daß der Schuldner zum Zeitpunkt der Belastung auch zur Zahlung der Zinsen im Stande gewesen ist. In diesem Falle ist die Belastung ein Ersatz der Zinszahlung.

Auch in einem weiteren Urteil v. 7. 8. 35 VI A 111/35 (RStBl. 1936 S. 551) vertritt der RFH. den Standpunkt, daß es für die Frage der Abzugsfähigkeit der Zinsen nicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit ankommt, sondern auf den nach wirtschaftlichen Verhältnissen sich richtenden Zeitpunkt des Abfließens.

Da es sich um einen praktisch häufig vorkommenden Tatbestand handelt, der der Entscheidung zu Grunde lag, sei er kurz wiedergegeben:

Ein Steuerpflichtiger hatte zum Hausbau bei einer holländischen Bank ein Darlehen aufgenommen. Die hierfür geschuldeten Zinsen konnte er an die Gläubigerin wegen der deutschen Devisengesetzgebung nicht abführen. Streitig war nun, ob er berechtigt sei, die Schuldzinsen gleichwohl von seinem Einkommen abzuziehen. Die Vorinstanzen hatten hier den Standpunkt vertreten, daß die Zinsen nicht ohne weiteres mit dem Eintritt der Fälligkeit, sondern erst mit dem Eintritt der Zahlung abgezogen werden könnten; sie vertraten den Standpunkt, es sei rechtlich unerheblich, daß die Bezahlung wegen der Devisenbestimmungen unmöglich sei; es komme nur darauf an, ob die Zinsen tatsächlich entrichtet worden seien.

Demgegenüber wies der Darlehensempfänger darauf hin, daß an Stelle der Zinszahlung durch Vereinbarung mit der Bank die Schuldsumme um einen dem fälligen Zinsbetrag entsprechenden Betrag erhöht sei; die fälligen Zinsen seien somit in ein neues Darlehen umgewandelt worden, das die Bank zur Befriedigung ihrer Zinsforderung verwendet habe. In dieser Vereinbarung, daß die Zinsen in dieser Form dem Kapital zugeschlagen werden sollen, sieht der Reichsfinanzhof ein Abfließen der Zinsen; „denn in diesem Falle würde es sich nicht um eine einfache Stundung handeln“, so heißt es in der gen. Entscheidung, „vielmehr wäre der Steuerpflichtige von seiner Zinsschuld befreit. Voraussetzung ist hierbei allerdings, daß der Darlehensschuldner an sich zur Zahlung der fälligen Schuld im Stande und nicht zahlungsunfähig wäre.“

Schwierigkeiten kann insbesondere auch die Frage bereiten, ob es sich um die Tilgung einer Kapitalschuld oder um Zinszahlung handelt. Gemäß § 367 BGB. sind im Zweifel Zahlungen eines Schuldners, der mit Zins- und Kapitalzahlung im Rückstand ist, zunächst auf die Zinsen und erst nach der Tilgung auf das Kapital zu verrechnen.

Wenn nun ein buchführender Kaufmann seinen sowohl Schuld wie Zinsen nicht zahlenden Schuldner bei Fälligkeit mit den Zinsen belastet, so fragt es sich, ob diese Belastung für den Schuldner einen Abfluß von Zinsen bedeutet.

Das ist zu verneinen, denn die grundsätzliche Regelung, daß eine solche Belastung als Abfluß im Sinne des § 11 EStG. anzusehen ist, kann hier gemäß Urteil des RFH. v. 16. 9. 36 deshalb nicht Platz greifen, weil der Schuldner überschuldet ist oder jedenfalls seine Ueberschuldung zu befürchten ist. Nach den Ausführungen des Reichsfinanzhofs ergibt

die wirtschaftliche Betrachtungsweise, daß nach der Volks- und Verkehrsanschauung z. B. ein Privatgläubiger, der 20 000 M Kapital und 5000 M Zinsen zu fordern hat und von seinem Schuldner nur insgesamt 10 000 M erhält und mit dem Rest ausfällt, mit der Zahlung seines Schuldners in Höhe von 10 000 M nicht 5000 M Zinsen und 5000 M Kapital erstattet erhält, sondern daß er von seiner Gesamtforderung 10 000 M Kapital + 5000 M Zinsen verloren hat.

Aus dieser wirtschaftlichen Betrachtungsweise ergibt sich für das Steuerrecht, daß der Gläubiger nicht — wie bei entsprechender Anwendung des § 367 BGB. zu erwarten wäre — 5000 M als Zinseinkommen zu versteuern hat, sondern daß die Zahlung der 10 000 M ihm als Rückzahlung auf das Kapital bei der Berechnung seines steuerpflichtigen Einkommens anzurechnen ist.

Falls diese Zahlungen aber auf der Gläubigerseite steuerfrei bleiben, so ergibt sich daraus für die Schuldnerseite, daß der Schuldner selbst Zahlungen — und noch weniger Belastungen — auch nicht als Zinszahlungen von seinem Einkommen absetzen darf; auch dann nicht, wenn der Gläubiger buchführender Kaufmann ist.

Das bei Aufnahme einer Hypothek oder eines sonstigen Darlehns gewährte *Damnum* darf der Steuerpflichtige erst in dem Kalenderjahr abziehen, in dem die Hypothek zurückbezahlt wird oder ein anderer die Schuld gegen Zahlung des Nennwertes übernimmt.

Bei einer Prolongation kann das *Damnum* bei einem nicht nach dem Gewinn besteuerten Steuerpflichtigen abgesetzt werden, wenn es sich um eine nur in Geld rückzahlbare Schuld handelt.

Handelt es sich aber eine in Sachwerten, z. B. in Pfandbriefen rückzahlbare Schuld und stehen diese Sachgüter so niedrig, daß sie ungefähr der erhaltenen Valuta im Werte entsprechen, dann ist der Abfluß des *Damnus* nicht im Augenblick der Prolongation erfolgt; es ist dann der Zeitpunkt der Tilgung abzuwarten.

Hinsichtlich der Behandlung des *Damnus* auf Seiten des Schuldners verweise ich im übrigen auf meine oben angeführte Abhandlung „*Damnum* und Einkommensteuer“.

Handelt es sich um ein Abfließen von Ausgaben kurz vor oder nach Ende des Kalenderjahres, zu dem die Ausgaben wirtschaftlich gehören, gelten die Ausgaben gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG. als in diesem Jahre geleistet. Diese Bestimmung wird insbesondere praktisch bei laufenden Zinsen für Miet- und Pachtgelder, bei Rentenleistungen und bei Steuern.

Gerichtliche Entscheidungen

Zu §§ 284 ff., 305 BGB.

Ist eine Bank in einem Vergleichsverfahren als Treuhänderin zur gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger verpflichtet, so hat sie im Falle eines Rechtsstreits eines Gläubigers wegen des Bestehens seiner Forderung den diesem Gläubiger etwa zukommenden Betrag verzinslich anzulegen und später den gerichtlich zuerkannten Betrag nebst den aufgelaufenen Zinsen an diesen Gläubiger auszuzahlen.

Urteil des Reichsgerichts vom 27. November 1936 — VII 117/36 — Sch.

Der Kläger hatte gegen die Firma L. & Co. eine Aufwertungsforderung. Am 17. November 1925 wurde über das Vermögen der Schuldnerin das Geschäftsaufsichtsverfahren angeordnet und am 6. April 1926 das Vergleichsverfahren eröffnet. Letzteres endete mit einem Zwangsvergleich vom 17. April 1926. Die Rechtsvorgängerin der Beklagten übernahm es, als Treuhänderin eine Anzahl von Grundstücken der Schuldnerin zu verkaufen und aus dem Erlöse die Gläubiger zu befriedigen. Die einzelnen Raten wurden an die Gläubiger nach dem Stande der jeweils verfügbaren Mittel bezahlt. So kamen im Laufe der Zeit insgesamt 84 v. H. zur Verteilung. Der Kläger erhielt zunächst keine Zahlung, weil das Verfahren über die Höhe seiner Aufwertungsforderung noch schwebte. Erst nach rechtskräftiger Beendigung des Aufwertungsverfahrens erhielt er auf die ihm zugesprochene persönliche Aufwertungsforderung von 50 773,49 RM zwei Zahlungen von 4216 RM (am 13. Februar 1930) und 37 408 RM (am 10. September 1930). In einem Vorprozesse klagte der Kläger gegen die Beklagte auf Zahlung eines Zinsteilbetrags von 1000 RM mit der Begründung, daß ihm die Beklagte aus Verzug, Vertrag und ungerechtfertigter Bereicherung 9690,29 RM schulde, weil ihm ihre Rechtsvorgängerin die ihm zustehenden Beträge später als den übrigen Gläubigern ausgezahlt habe. Die Beklagte wurde vom Landgericht antragsgemäß verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten wurde das erste Erkenntnis dahin abgeändert, daß sie nur 650,39 RM zu zahlen hatte, während die Klage im übrigen abgewiesen wurde.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit hat der Kläger erneut einen Teilbetrag von 1100 RM gefordert. Während das Landgericht die Beklagte zu dessen Zahlung verurteilt hat, hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger, daß das Berufungsgericht aufgehoben und seinem Klagbegehren nach Maßgabe des — auf Zahlung von 8690,29 RM samt Anhang gerichteten — Berufungsantrags stattgegeben werde.

Der Berufsrichter geht davon aus, daß der Kläger durch die Zahlungen der Beklagten nur das ihm gebührende Kapital erhalten habe. Die Frage, ob der Kläger aus Verzug, Vertrag oder ungerechtfertigter Bereicherung auch Zinsen beanspruchen könne, weil er sein Kapital später als die übrigen Gläubiger erhalten habe, wird vom Vorderrichter verneint.

Soweit das Berufungserkenntnis die Verzugsfrage behandelt, ist es von Rechtsirrtum nicht beeinflusst. Denn es trifft zu, daß die Beklagte nicht für die Verzögerung haftbar gemacht werden kann, die dadurch entstanden ist, daß die Firma L. & Co. die Forderung des Klägers hinsichtlich der Höhe der Aufwertung bestritt und daß deshalb das Aufwertungsverfahren gegen sie betrieben werden mußte, vor dessen Abschluß die Aufwertungsforderung des Klägers der Höhe nach unbestimmt blieb, und an den verschiedenen Teilausschüttungen nicht unmittelbar beteiligt werden konnte. Ein schadenbringendes Verschulden der Beklagten oder ihrer Rechtsvorgängerin liegt insoweit nicht vor, ist jedenfalls bisher nicht darzulegen.

Der Revision ist aber darin Recht zu geben, daß die Rechtsvorgängerin der Beklagten, weil sie nach dem Zwangsvergleiche als Treuhänderin zur gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger verpflichtet war, die für den Kläger zurückbehaltenen Beträge hätte ordnungsmäßig anlegen und mit den aufgelaufenen Zinsen an ihn hätte auszahlen müssen. Denn der neben dem Zwangsvergleich abgeschlossene Treuhändervertrag hatte für sie den Gläubigern der Firma L. & Co., darunter auch dem Kläger, gegenüber besondere Pflichten begründet. Der Berufsrichter geht richtig auch selbst davon aus, daß die Beklagte im Hinblick auf die der Höhe nach umstrittenen Aufwertungsforderungen des Klägers gehalten gewesen sei, soviel für ihn zurückzuhalten, als zur Tilgung seiner Forderung erforderlich gewesen sei. Als sorgsame Walterin mußte die Bank damit rechnen, daß dem Kläger im Aufwertungsverfahren der von ihm geforderte Aufwertungsbetrag zuerkannt werden würde. Wenn sie also daranging, die verfügbare Treuhändermasse schon zu einer Zeit unter die übrigen Gläubiger zu verteilen, zu der das Aufwertungsverfahren noch im Gange, zu der also noch nicht zu übersehen war, welcher Betrag dem Kläger endgültig zugesprochen werden würde, so hätte sie, um ihre Pflichten als Treuhänderin vollständig zu erfüllen, bei den einzelnen Teilausschüttungen Vorsorge treffen müssen, daß der Kläger bei der endgültigen Verteilung und Abrechnung den übrigen Gläubigern gegenüber nicht zu kurz kam. Das hätte ohne weiteres in der Weise geschehen können, daß die Bank diejenige Summe, mit deren Zahlung nach dem Abschlusse des Aufwertungsverfahrens sie rechnen mußte, verzinslich anlegte und den angelegten Betrag nebst den darauf erwachsenden Zinsen bei der endgültigen Abrechnung dem

Kläger in der ihm nach den Aufwertungsentscheidungen zustehenden Höhe entsprechend dem auch sonst angewendeten Beteiligungsverhältnisse zur Verfügung stellte. Nur dadurch hätte der auch ihm (wie den anderen Gläubigern) zustehende Anspruch auf gleichmäßige Behandlung aller Beteiligten gewahrt werden können; es ist aber auch nicht einzusehen, daß die Bank zu solchem Verfahren nicht ohne weiteres, insbesondere nicht ohne irgendwelche Benachteiligung der anderen Gläubiger imstande gewesen sein sollte. Es ist eine durch nichts zu rechtfertigende Bevorzugung, daß ein Teil der Gläubiger schon zu einer Zeit volle Befriedigung erlangte, wo der wirkliche Stand der Forderungen des Klägers noch nicht zu übersehen war, daß jene also erheblich früher als er in den Genuß des ihnen zustehenden Kapitals gelangten und daraus zweckentsprechenden Vorteil ziehen konnten, während der Kläger lediglich mit Rücksicht auf die durch den Würstungsverfall eingetretene Unsicherheit noch längere Zeit warten mußte. Die anderen Gläubiger hätten mit Rücksicht auf das Erfordernis gleichmäßiger Befriedigung nichts dagegen einwenden können, daß der Teil der Treuhandmasse, der möglicherweise zur Befriedigung des Klägers erforderlich war, zunächst von der Verteilung ausgenommen und nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Verwaltung verzinslich angelegt wurde. Soweit der angelegte Betrag dann nach Maßgabe der später ergehenden Aufwertungsentscheidungen dem Kläger zukam, hatten die anderen Gläubiger keinen Anspruch auf die in der Zwischenzeit darauf angewachsenen Zinsen. Denn sie hatten dem Kläger gegenüber den Vorteil, daß sie ihre Kapitalforderung anteilig schon zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt ausgeschüttet erhalten hatten. Bei gleichmäßiger Behandlung aller Gläubiger dürfte von den aufgelaufenen Anlegungszinsen des für den Kläger zurückgehaltenen Betrages nur derjenige Teil zur Treuhandmasse geschlagen werden, auf den der Kläger nach Maßgabe der Aufwertungsentscheidungen und mit Rücksicht auf die den anderen Gläubigern geleisteten Teilzahlungen schließlich keinen Anspruch hatte. Daß der Kläger nach dem im Zwangsvergleiche enthaltenen Verzicht vom 1. Oktober 1925 ab keine Verzinsung seines Kapitals mehr fordern konnte, spielt für diese Erwägung keine Rolle. Denn er fordert im vorliegenden Streite die Zinsbeträge nicht unter dem Gesichtspunkt einer dem Schuldner obliegenden Verzinsung des Kapitals, sondern lediglich als Ausgleich für die nach dem Vergleiche nicht gerechtfertigte Bevorzugung der übrigen Gläubiger, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung der Treuhandmasse, bei vollständiger Erfüllung der Treuhänderpflichten durch das bezeichnete Verfahren vermieden worden wäre. Wenn die Rechtsvorgängerin der Beklagten ohne zwingenden Grund dieses Verfahren nicht eingehalten hat, so hat sie ihre Vertragspflicht als Treuhänderin dem Kläger als Mitberechtigten gegenüber schuldhaft verletzt, und daraus ergibt sich ohne weiteres, daß der Klagsanspruch unter dem Gesichtspunkte der Vertragsverletzung als Schadensersatzanspruch dem Grunde nach gerechtfertigt ist. Daß die Bank, wie der Vorderrichter annimmt, die gesamte Treuhandmasse ausgeschüttet hat, zur Verteilung aus dieser also jetzt nichts mehr verfügbar ist, steht dem Vertragsanspruch des Klägers nicht entgegen. Denn es war Sache der Beklagten, die Verteilung so vorzunehmen, daß sie jederzeit in der Lage blieb, alle Beteiligten gleichmäßig zu befriedigen, wie sie es im Treuhandvertrage übernommen hatte. Wenn die Beklagte schließlich einen Schaden dadurch erleidet, daß sie infolge unzumutbarer Sacherledigung aus eigenen Mitteln zuschießen muß, was nötig ist, um den Kläger den übrigen Gläubigern gleichzustellen, so hat sie diesen Schaden dem von ihr zu vertretenden Verhalten ihrer Rechtsvorgängerin zuzuschreiben. An ihrer Verpflichtung, den Kläger mit den anderen Gläubigern gleichmäßig zu behandeln, wird hierdurch nichts geändert. Sofern sie den anderen Gläubigern mehr ausbezahlt hat, als ihnen bei gleichmäßiger Behandlung aller zukam, so schließt dies nicht aus, daß sie den Kläger nun so stellen muß, als wäre er von Anfang an den anderen gleichgestellt worden.

Zu §§ 167, 181, 278 BGB.

Kündigt die Bank die Geschäftsverbindung und deckt der Kunde auf Verlangen der Bank seine Kontokorrentschuld ab, so erledigt sich zugleich ein bestehender Kreditvertrag. Gegenseitige Erteilung von Einzelvollmachten durch mehrere gesamtvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder. Umfang der Pflicht der Bank zur Kontrolle von Erfüllungshilfen.

Urteil des Reichsgerichts vom 2. Oktober 1936 — VII 54/36 — Sch.

Der Ingenieur R. in N. war Bankagent der Beklagten. Später bestellte die Klägerin ihn zu ihrem Geschäftsführer. Die Beklagte räumte der Klägerin nun im Juli 1926 einen Kredit bis zu 35 000 RM ein. R. hob für die Klägerin die erforderlichen Beträge bei sich selbst als Agenten der Beklagten ab und gab Schecks dafür an die Beklagte. Die Schecks waren bis zum 20. April 1929 von einem Mitglied des Vorstands der Klägerin in blanko unterschrieben; R. füllte sie aus und erhob die Beträge. Es war der Beklagten im November 1926 mitgeteilt worden, jedes Vorstandsmitglied der Klägerin solle für sich allein berechtigt sein, über das Konto zu verfügen. Am 20. April 1929 hatte auch R. Vollmacht zur Verfügung über das Konto erhalten. Seitdem unterschrieb er selbst die Schecks, auf Grund deren er für die Beklagte an die Klägerin zahlte. Bis zum April 1931 hat R. nach eigener Angabe rund 30 000 RM unterschlagen, und zwar, wie er in seiner Selbstanzeige angab, zu Lasten der Klägerin. Die Klägerin ließ sich nunmehr bei einer anderen Bank ein Konto einrichten; die Beklagte kündigte den Kredit zum 17. Mai 1931, und die Klägerin zahlte auf deren Verlangen den sich für sie aus dem Konto ergebenden Schuldbetrag von 30 151,13 RM.

Die Klägerin hat eine Forderung von 1100 RM nebst Zinsen als Teilbetrag eines größeren Anspruchs eingeklagt. Sie verlangt das Geld aus dem Vertrage, hilfsweise aus ungerechtfertigter Bereicherung, letztlich als Schadensersatz. Die Unterschlagungen, die sie auf 52 644,81 RM beziffert, gingen, so führt sie aus, zu Lasten der Beklagten; diese sei ihr auch auf alle Fälle für die Hälfte des Schadens verantwortlich. Die Beklagte hat Widerklage erhoben auf Feststellung, daß sie nicht verpflichtet sei, der Klägerin den durch die Handlungen R.s entstandenen Schaden zur Hälfte zu ersetzen. Die Klägerin hat gegen das klageabweisende Urteil des Oberlandesgerichts Revision eingelegt.

Die Klage wird in erster Reihe auf den Kreditvertrag gestützt. Die Klägerin hatte sich aber nach Aufdeckung der Unterschlagungen R.s bei einer anderen Bank ein Konto einrichten lassen, die Beklagte hat daraufhin das Verhältnis zwischen den Parteien gekündigt, und die Klägerin hat auf Verlangen der Beklagten ihre Restschuld aus dem Kontokorrent getilgt. Mit Recht nimmt das Oberlandesgericht unter diesen Umständen an, daß der Kreditvertrag damit erledigt sei. Er ist auf alle Fälle durch neuen Vertrag aufgehoben. Die Revision weist darauf hin, daß die Klägerin behauptet hatte, sie habe nur „unter Vorbehalt“ bezahlt. Da nichts weiter darüber angegeben war, welchen Inhalt der Vorbehalt haben sollte, ist er unter den gegebenen Umständen auf die schon damals unter den Parteien bestrittene Frage zu beziehen, zu wessen Ungunsten die Unterschlagungen gemacht seien, vielleicht auch auf Rechenfehler oder dgl. Keinesfalls sollte er ein Vorbehalt gegen die Deutung des Verhaltens der Klägerin sein, daß der Vertrag aufgehoben sein sollte.

Weiter beruft sich die Klägerin auf das Kontokorrent und meint, es ergebe sich ein Guthaben für sie. Das Oberlandesgericht hält nicht für bewiesen, daß ein Guthaben bestehe. Ein Rechtsirrtum ist bei dieser Beweiswürdigung nicht ersichtlich. R. hat als Vertreter der Beklagten immer soviel aus deren Kasse bezahlt und als Vertreter der Klägerin für diese in Empfang genommen, als die Schecks auswiesen, die er für die Klägerin in die von ihm geführte Kasse der Beklagten legte. Daß er von der Beklagten Vollmacht hatte, solche Zahlungen für sie an sich als Vertreter der Klägerin vorzunehmen, ist unstreitig. Das Oberlandesgericht hat aber ohne Rechtsirrtum angenommen, daß er auch von der Klägerin Vollmacht zur Empfangnahme des Geldes aus seiner eigenen Hand als Vertreter der Beklagten hatte. Für die Zeit nach dem 20. April 1929 ergibt sich das aus der Urkunde von diesem Tage. Sie ist ordnungsgemäß von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben und bevollmächtigt R. zur Verfügung über das Konto der Klägerin bei der Beklagten, während die Unterzeichner wußten, daß er für die Beklagte Zahlungen leisten durfte. Vor dem 20. April 1929 hatte R. Scheckblanketts in der Hand, die er ausfüllen und durch sich bei der Beklagten einlösen durfte. Diese unausgefüllten Schecks waren zwar nur von einem Vorstandsmitglied unterschrieben, und wie man annehmen muß, hat auch nur dieses eine Mitglied des Vorstandes R. die Schecks zur Ausfüllung und Einlösung gegeben, aber die sämtlichen drei Mitglieder des Vorstandes hatten sich am 18. November 1926 gegenseitig bevollmächtigt, einzeln über das Konto zu verfügen, und sie konnten dies auch durch R. tun. Zu Unrecht bemängelt die Revision diese Bevollmächtigung vom 18. November 1926, weil die Urkunde von diesem Tage, soweit sie eine Vollmacht verleiht, unter dem Firmenstempel der Klägerin die Unterschrift nur eines Vorstandsmitgliedes trägt. Es ist nicht rechtsirrig, wenn das Ober-

landesgericht ausführt, die anderen Mitgliedern des Vorstands hätten den Unterzeichner bevollmächtigt, für sie mit zu unterschreiben, und dies gehe aus dem Schriftstück zur Genüge hervor, da sich unter der Urkunde, soweit sie eine Bevollmächtigung enthält und unter dem Vermerk: „Es wird zeichnen“ die Unterschriften auch der anderen Vorstandsmitglieder befinden. Die Feststellung des Willens der anderen Mitglieder des Vorstandes, das eine Mitglied zur Unterzeichnung auch für sie zu bevollmächtigen, kann die Revision nicht mit Erfolg angreifen, und wenn nur eine von mehreren Personen, die eine Erklärung abgeben, eine die Erklärung enthaltende Urkunde einmal mit ihrem Namen unterschreibt, so genügt das, wenn sich aus der Urkunde ergibt, daß die Unterschrift auch für die anderen geleistet worden ist (RGZ. Bd. 106 S. 268; RGU. vom 27. Januar 1927 IV 633/26 abgedr. Recht 1927 Nr. 588). In der Unterschrift unter dem Vermerk: „Es wird zeichnen“ konnte das Oberlandesgericht aber eine solche hinreichend deutliche Kenntlichmachung der Bevollmächtigung zur Unterzeichnung sehen. Die Zahlungen, die R. als Vertreter der Beklagten an sich als Vertreter der Klägerin geleistet und die er als Vertreter der Klägerin entgegengenommen hat, sind also rechtsgültig; die Beklagte hat die Klägerin zu Recht mit ihnen belastet; der Kontoauszug, der kein Guthaben, sondern eine Schuld der Klägerin ergab, war also richtig.

Ist dem aber so, dann schuldet die Klägerin den Betrag, den sie bezahlt hat, der Beklagten; sie kann ihn also weder ganz noch zum Teil zurückfordern, weil die Beklagte das Geld ohne rechtlichen Grund bekommen habe.

Die Klägerin hat endlich den eingeklagten Betrag aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes verlangt. Das Oberlandesgericht hält für bewiesen, daß ein Schaden mindestens in Höhe der eingeklagten 1100 RM durch die Unterschlagungen R.s entstanden sei und meint, dem Vorstand selbst sei zwar kein Verschulden nachgewiesen, wohl aber habe die Beklagte für R., der gezahlt habe, obwohl er gewußt habe, der Empfänger werde die Beträge nicht in den Nutzen der Klägerin verwenden, sondern unterschlagen, als ihren Erfüllungsgehilfen einzustehen. Hier erhebt die Revision eine Reihe von Rügen, die aber sämtlich unbegründet sind.

Die Beklagte hat unstreitig R. kontrolliert, wie dies bei jedem Vertreter einer Bank in der Stellung R.s geschieht und erforderlich ist. Das Oberlandesgericht lehnt es ab, der Beklagten eine über dieses Maß hinausgehende Kontrollpflicht aufzuerlegen, da die Klägerin erst die Doppelstellung R.s geschaffen habe. Das kann nicht mißbilligt werden. Wenn die Klägerin R. mit ihrer Vertretung betraute, obwohl sie wußte, daß er Vertreter der Beklagten war, so kann sie sich nicht darüber beklagen, wenn die Beklagte R. nicht schärfer überwacht hat, als ohnedem üblich und nötig war. Sie konnte der Beklagten keine erhöhte Ueberwachungspflicht dadurch aufbürden, daß sie dem Vertreter der Beklagten ebenfalls ihre Vertretung übertrug. Wenn das Oberlandesgericht der Klägerin eine erhöhte Ueberwachungspflicht gegenüber dem R. auferlegt hat, so kann auch das nicht mißbilligt werden, denn sie hatte die Doppelstellung R.s geschaffen.

Zu § 9 Abs. 1 und 2 KörpStG. 1934; § 2 Abs. 2 Ziff. 2 KapStDVO.

Auch Genußscheine, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist (§ 7 Abs. 2 KörpStG.), gelten als „Anteile“ im Sinne des § 9 Abs. 1 KörpStG. 1934 und des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 VO. zur Durchf. des Steuerabzuges vom Kapitalertrag.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 9. März 1937 — I A 21/37 S. —; W.

Die Pflichtige hat für das Wirtschaftsjahr 1935

auf die Aktien	112 500 RM
und auf die Genußscheine	12 460 RM

insgesamt somit 124 960 RM

ausgeschüttet. Den Steuerabzug vom Kapitalertrag hat sie nur von 43 040,80 RM vorgenommen. Von den übrigen 81 919,20 RM unterließ die Pflichtige den Steuerabzug auf Grund des § 9 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes und § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzuges vom Kapitalertrag. Bei diesem Betrag handelt es sich um den Ertrag aus 858 Stück Aktien in Höhe von . . . 77 220,— RM und aus 1320 Stück Genußscheinen in Höhe von 4 699,20 RM. Die Aktien und Genußscheine befinden sich im Besitze der X.-Aktiengesellschaft.

Die Pflichtige hielt sich auf Grund der Entscheidung des Reichsfinanzhofs I A 19/36, Amtliche Sammlung Bd. 39 S. 219,

Reichssteuerblatt 1936 S. 770, Steuer und Wirtschaft 1936 Nr. 298 für berechtigt, die Schachtelvergünstigung auch für die Genußscheine der genannten Aktionärin in Anspruch zu nehmen. Das Finanzamt hat diesen Standpunkt der Pflichtigen nicht anerkannt und auf Vornahme des Steuerabzugs von der Ausschüttung auf die Genußscheine bestanden. Die Sprungberufung hatte Erfolg.

Die Rechtsbeschwerde des Finanzamts ist nicht begründet.

Das Finanzgericht ist der Auffassung der Pflichtigen mit folgender Begründung beigetreten:

„Wie der Reichsfinanzhof in der Entscheidung vom 28. April 1936 I A 19/36, Reichssteuerblatt 1936 S. 770 ff., zu § 17 in Verbindung mit § 7 des Körperschaftsteuergesetzes 1934 (Mindestbesteuerung) erkannt hat, sind Ausschüttungen j der Art auf Genußscheine dann steuerlich ebenso zu behandeln wie die Bezüge aus Gesellschafterrechten, wenn mit diesen Genußscheinen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaft verbunden ist. Diese Voraussetzungen des § 7 des Körperschaftsteuergesetzes 1934 sind bei der Berufungsklägerin gegeben, da ihre Genußscheine nicht nur einen Anteil am Reingewinn und Liquidationüberschuß gewähren, sondern sogar mit einem gewissen Stimmrecht bei wichtigen Beschlüssen der Gesellschaft ausgestattet sind. Das Finanzamt vertritt nun den Standpunkt, daß diese steuerliche Behandlung der Genußscheine lediglich für die Mindestbesteuerung als Sonderregelung gedacht sei. Nach dem Wortlaut des § 9 des Körperschaftsteuergesetzes 1934 und des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Kapitalertragsteuer-Durchführungsbestimmungen vom 22. Dezember 1934 käme diese Behandlung für das Schachtelprivileg nicht in Frage. Eine derartig voneinander abweichende Behandlung der Genußscheine bei der Mindestbesteuerung einerseits und bei dem Schachtelprivileg andererseits vermag das erkennende Gericht aus dem Körperschaftsteuergesetz nicht herauszulesen. Wenn zwar in § 9 des Körperschaftsteuergesetzes 1934 nur von Aktien, Kuxen oder Anteilen gesprochen wird, während in § 11 des Körperschaftsteuergesetzes 1925 auch Genußscheine ausdrücklich erwähnt sind, so widerspricht das keineswegs der Ansicht des Finanzgerichts. Genußscheine sind nunmehr nach dem neuen Körperschaftsteuergesetz zu „Anteilen“ zu rechnen, sofern die Voraussetzung des § 7 des Körperschaftsteuergesetzes 1934 vorliegt. Daß die Genußscheine im neuen Körperschaftsteuergesetz in § 9 nicht mehr ausdrücklich erwähnt sind, dürfte sich daraus ergeben, daß durch die Bestimmung in § 7 eine scharfe Trennung derjenigen Genußscheine, die Gesellschafterrechte verkörpern, und der übrigen Genußscheine vorgenommen worden ist. Durch diese Gesetzesregelung ist eine Einschränkung gegenüber dem Körperschaftsteuergesetz 1925 insoweit eingetreten, als nach § 9 des Körperschaftsteuergesetzes 1934 nur ein bestimmter Kreis von Genußscheinen noch begünstigt ist, während im Körperschaftsteuergesetz 1925 diese Vergünstigung für alle Genußscheine in Frage kam. Gegen diese Auslegung des Begriffs „Genußscheine“ spricht auch nicht die Bestimmung in § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung vom 22. Dezember 1934. Auch hier wird die bereits widerlegte Ansicht des Finanzamts nur dadurch gestützt, daß ebenso wie in § 9 des Körperschaftsteuergesetzes 1934 der Begriff „Genußscheine“ nicht erwähnt wird.

Schließlich spricht gegen die Ansicht des Finanzamts der Wille der Reichsregierung, in allen Gesetzen, insbesondere auch in den Steuergesetzen, Klarheit und Vereinfachung durchzuführen. Eine derartige Vereinfachung läge aber nicht vor, wenn man innerhalb eines Gesetzes bei verschiedenen Paragraphen dem an sich gleichen Begriff einen verschiedenartigen Sinn beimessen würde.“

Diesen Ausführungen des Finanzgerichts kann sowohl im Ergebnis als auch im wesentlichen in der Begründung beigetreten werden. Insbesondere hat das Finanzgericht zutreffend darauf hingewiesen, daß die Nichtaufzählung der Genußscheine in § 9 des Körperschaftsteuergesetzes — im Gegensatz zu § 11 Ziff. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1925 — und in § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzuges vom Kapitalertrag seiner Rechtsauffassung nicht entgegensteht. Wie die Begründung zu § 9 des Körperschaftsteuergesetzes ausführt, ist die Beteiligung in Form von Genußscheinen deshalb nicht mehr erwähnt, weil eine Beteiligung am Grund- oder Stammkapital in Form von Genußscheinen nicht vorkomme (vgl. auch I A 19/36, Entsch. des RFHofs Bd. 39 S. 219 [S. 224]). Diese Bemerkung bezieht sich nur auf die Beteiligung im bürgerlich-rechtlichen Sinn, sie schließt aber

nicht aus, solche Genußscheine, die für das Körperschaftsteuerrecht dem Grund- oder Stammkapital gleichzustellen sind, steuerlich als Anteile zu betrachten.

Die vom Senat gebilligte Auffassung des Finanzgerichts hat zur Folge, daß bei Vorliegen der sonst in § 9 des Körperschaftsteuergesetzes geforderten Voraussetzungen die Schachtelbegünstigung anerkannt werden kann, wenn die unmittelbare Beteiligung an Aktien usw. oder an Genußscheinen im Sinn des § 7 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes mindestens ein Viertel des Grund- oder Stammkapitals einschließlich der erwähnten Genußscheine beträgt. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt.

Zu § 75 Abs. 1, 2 RBewG. 1925; §§ 24, 44 Abs. 1, 16 Abs. 3 RBewG. 1931; §§ 22, 54 Abs. 1, 14 Abs. 3 RBewG. 1934

Bei Kapitalerhöhungen ist für die Neufeststellung des Betriebsvermögens der Zeitpunkt des Eingangs der Zeichnungsscheine bei der Gesellschaft maßgebend. Berücksichtigung späterer Einzahlung durch Abzug eines Zwischenzinses.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 11. Februar 1937 — III A 108/36 S — W.

Die Generalversammlung der beschwerdeführenden Aktiengesellschaft beschloß am 29. April 1929 und 7. Dezember 1929 Kapitalerhöhungen von je 4 000 000 RM. Streitig ist:

1. auf welche Tage Neufeststellungen des Einheitswerts des Betriebsvermögens, die geboten waren durch die infolge Durchführung der Kapitalerhöhungen eingetretenen Vermögensänderungen, vorzunehmen sind,
2. wie das veränderte Vermögen zu bewerten ist.

I. Neufeststellungszeitpunkte

Der Reichsfinanzhof hat sich bereits in mehreren, den Beteiligten bekannten Entscheidungen mit der Frage der Neufeststellung des Einheitswerts für Betriebsvermögen bei Kapitalerhöhungen befaßt. Auf eine dieser Entscheidungen, nämlich auf die Entscheidung vom 30. Mai 1930, III A 74/28, Reichsteuerblatt 1930 S. 523 — Steuer und Wirtschaft 1930 Nr. 1125 — Mrozeks Kartei, Reichsbewertungsgesetz § 26 Abs. 2 Nr. 1, Rechtssprüche 13 und 14, hat auch der Reichsminister der Finanzen in seinem Runderlaß vom 8. August 1935 S. 3300 — 530 III betreffend Einheitsbewertung nach dem Stande vom 1. Januar 1935 unter I, 5 letzter Absatz — Reichsteuerblatt 1935 S. 1076 — verwiesen. Nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs entsteht der Anspruch einer Gesellschaft auf Einzahlung des Restkapitals im Falle der Kapitalerhöhung steuerlich bereits mit der Zeichnung der neuen Aktien, sofern die Eintragung in das Handelsregister demnächst vorgenommen wird. Die Beschwerdeführerin möchte diese Rechtsprechung daraufhin nachgeprüft wissen, ob nicht eine Kapitalerhöhung erst dann als Neufeststellungsgrund anzuerkennen sei, wenn die Erhöhung durch Eintragung ihrer Durchführung in das Handelsregister rechtswirksam geworden sei. Beide Kapitalerhöhungen seien erst am 22. März 1930 in das Handelsregister eingetragen worden. Dieser Tag komme also für eine Neufeststellung in Frage. Auch in anderen Steuergesetzen komme es bei Kapitalerhöhungen auf die Eintragung in das Handelsregister an, z. B. im Kapitalverkehrsteuergesetz. Der Antrag der Beschwerdeführerin steht nicht in Einklang mit der Grundrichtung und Zweckbestimmung des Reichsbewertungsgesetzes. Dieses Gesetz will die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse feststellen und diese steuerlich beurteilen. Im Streitfall ist lediglich festzustellen, wann die Einzahlungsforderungen der Beschwerdeführerin wirtschaftlich zum Vermögen der Beschwerdeführerin zu rechnen waren. Die bürgerlich-rechtliche Gestaltung muß zurücktreten, wenn sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Auch die Wirtschaft selbst denkt ebenso. So hat z. B. die beschwerdeführende Aktiengesellschaft in ihrer Bilanz vom 31. Dezember 1929 — also längst vor Eintragung der Kapitalerhöhungen in das Handelsregister — in ihren Aktiven das noch nicht eingezahlte Aktienkapital mit 4 120 000 RM eingesetzt. Hierbei handelt es sich um einen Restbetrag von 120 000 RM aus der ersten Kapitalerhöhung und um die 4 000 000 RM der zweiten Kapitalerhöhung. In derselben Bilanz ist unter den Passiven das Aktienkapital mit 16 000 000 RM eingesetzt. Die beiden Kapitalerhöhungen sind in voller Höhe von 8 Millionen berücksichtigt. Unter den wenigen Aktionären — insgesamt sechs — bestand keinerlei Zweifel über die Höhe des auf jeden Aktionär entfallenden Anteils an den Kapitalerhöhungen. Bei der Stellung der Aktionäre im Wirtschaftsleben — es handelt sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts oder um Gesellschaften, die von solchen maßgeblich beeinflußt werden — konnten für die Beschwerdeführerin

keinerlei Bedenken bestehen, daß die Aktionäre die von ihnen gezeichneten Beträge auch tatsächlich einzahlen würden. Die Beschwerdeführerin rechnete selbst mit der Einzahlung, wie aus ihren Bilanzen hervorgeht. Unter diesen Umständen bestehen erst recht keine Bedenken, die Ansprüche der Aktiengesellschaft aus den Zeichnungen der Aktionäre als mit dem Tage des Eingangs der Zeichnungsscheine bei der Beschwerdeführerin entstanden anzusehen. Die Entstehung dieser Ansprüche ist „das die Neufeststellung begründende Ereignis“ (§ 75 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes 1925).

Andere Steuergesetze verfolgen andere Zwecke. So will das Kapitalverkehrsteuergesetz bei der Kapitalerhöhung die hierdurch zu schaffenden neuen Gesellschaftsrechte besteuern. Erst mit der Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister erwirbt der Zeichner neue Gesellschaftsrechte; erst hierdurch tritt die Steuerpflicht bei der Kapitalverkehrsteuer ein. Die Beschwerdeführerin hält auch aus dem Grunde eine mehrfache Neufeststellung für unzulässig, weil die Kapitalerhöhungen einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang darstellten. Erst nach der vollständigen Durchführung der Kapitalerhöhungen sei eine Neufeststellung zulässig gewesen. Auch dem kann nicht gefolgt werden. Wenn ein Hausbesitzer beschließt, sein Haus um mehrere Stockwerke zu erhöhen, so braucht bei der Feststellung des Einheitswerts für dieses Haus nicht gewartet zu werden, bis der ganze Umbau durchgeführt ist. Die wirtschaftliche Einheit dieses Hauses ist z. B. am Hauptfeststellungszeitpunkt in dem Zustand zu bewerten, in dem sich das Haus am Stichtag befunden hat, auch wenn z. B. erst die Hälfte des Umbaus durchgeführt ist. Ebenso sind Neufeststellungen stets dann zulässig, wenn die hierfür verlangten Voraussetzungen (§ 75 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes 1925) gegeben sind, ohne Rücksicht auf spätere Ereignisse. Das Finanzgericht hat bei den von ihm vorgenommenen Neufeststellungen den Eingang der Zeichnungsscheine der wenigen Aktionäre (Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von solchen maßgeblich beeinflusste Gesellschaften) zutreffend berücksichtigt. Die Neufeststellungszeitpunkte liegen verschieden weit zurück vor dem Tag der Eintragung der Kapitalerhöhungen in das Handelsregister. Auch aus diesem Grunde hält die Beschwerdeführerin die vom Finanzgericht gewählten Neufeststellungsstichtage für verfrüht, denn der Tag des Eingangs der Zeichnungsscheine bei der Beschwerdeführerin könnte nur dann maßgebend sein, wenn die Eintragung demnächst vorgenommen worden sei (so: das genannte Urteil des Senats vom 30. Mai 1930). Der Senat hat mit dem Wort „demnächst“ nicht einen mehr oder weniger kurzen Zeitraum bestimmen wollen, er hat vielmehr nur sagen wollen, daß die Kapitalerhöhung in Durchführung der Kapitalerhöhungsmaßnahmen auch tatsächlich in das Handelsregister eingetragen worden sein müsse. Mit einem mehr oder weniger längeren Zeitraum zwischen dem Beschluß betreffend Kapitalerhöhung und deren Eintragung in das Handelsregister rechnen die Beteiligten meistens. So haben auch im Streitfall alle Aktionäre ihre Zeichnungen auf die erste Kapitalerhöhung für unverbindlich erklärt, wenn die Eintragung in das Handelsregister nicht bis zum 1. Juli 1930 erfolgt sei; an ihre Zeichnungen auf die zweite Kapitalerhöhung haben sie sich entsprechend bis zum 1. Januar 1931 gebunden gehalten.

II. Bewertung

Das Finanzgericht hat bei der Bewertung der Einzahlungsansprüche einen Zwischenzins nach § 143 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung 1919 abgezogen, weil die Einzahlung auf die zweite Kapitalerhöhung erst für spätere, nach den Hauptfeststellungszeitpunkten liegende Termine verlangt waren. Das Finanzamt hat bereits früher darauf hingewiesen und diesen Hinweis im Rechtsbeschwerdeverfahren wiederholt, daß ein Einzahlungsanspruch in Höhe von 1,4 Millionen RM durch Verrechnung von Dividenden und Aktionärvergütungen für das Geschäftsjahr 1930 getilgt worden sei. Nach dem Urteil des Finanzgerichts soll diese Verrechnung am 22. Januar 1931 stattgefunden haben. Das Finanzgericht hat diese Verrechnung bei der Berechnung des zum Abzug zugelassenen Zwischenzinses nicht berücksichtigt, weil es sich hier um eine Aufrechnung handle. Nach einem Beschluß des Aufsichtsrats sei ein Teilbetrag von 2 Millionen erst am 21. Mai 1931 fällig gewesen. Erst mit diesem Zeitpunkt seien die Forderungen der Beschwerdeführerin auf Einzahlung dieser 2 Millionen und ihre Schuld an die Aktionäre in Höhe des vorgenannten Betrags von 1,4 Millionen RM aufrechnungsfähig einander gegenübergetreten. Hierin liegt ein Rechtsirrtum des Finanzgerichts. Wenn es richtig ist, wie das Finanzamt ausführt, daß am 22. Januar 1931 die Verrechnung der 1,4 Millionen RM zwischen der Beschwerdeführerin und ihren Aktionären stattgefunden hat, dann ist in Höhe dieses Betrags

die Einzahlungsforderung der Beschwerdeführerin getilgt worden. Für eine Aufrechnung in Höhe dieses Betrags zu einem späteren Zeitpunkt bleibt dann kein Raum mehr, denn aufrechnen kann man nur noch bestehende Forderungen und Schulden. Ist eine Schuld bereits getilgt, dann kommt eine Aufrechnung hinsichtlich dieser Schuld nicht mehr in Frage. Das Urteil des Finanzgerichts muß wegen dieses Rechtsirrtums aufgehoben werden. Die Sache wird an das Finanzgericht zurückverwiesen. Um den Zwischenzins richtig berechnen zu können, wird das Finanzgericht das Vorbringen des Finanzamts nachprüfen müssen. Insoweit die Einzahlungsforderungen der Beschwerdeführerin getilgt worden sind, sei es durch Barzahlung oder durch Verrechnung, besteht keine Forderung der Beschwerdeführerin mehr. Von dem Tage der Befriedigung der Beschwerdeführerin durch die Aktionäre kommt der Abzug eines Zwischenzinses nicht mehr in Frage. Nur bei den noch bestehenden, aber erst später zu tilgenden Forderungen kann der Abzug eines Zwischenzinses in Betracht kommen.

Ueber die Entstehung der Einzahlungsansprüche der Beschwerdeführerin hat das Finanzgericht nach den Ausführungen unter I. die erforderlichen Feststellungen bereits getroffen. Es wird jetzt noch prüfen müssen, wann diese Forderungen fällig waren. Würden sie vor ihrer Fälligkeit getilgt, dann kann von diesem Tage ab kein Zwischenzins mehr berechnet werden, weil die Forderungen mit dem Tage der Zahlung bzw. Verrechnung als Barwerte in das Vermögen der Beschwerdeführerin gelangt sind.

Zu Tarifstelle 1 Abs. 10, Tarifstelle 14 I Abs. 3d PrStempStG.; §§ 21 Abs. 5 Ziff. 3, 22 Abs. 4 Ziff. 3 UrkStG.

Abtretungs- und Schuldverklarungsgesegenüber einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt, einer Hypothekenbank oder Schiffspfandbriefbank sind nur dann steuerfrei, wenn sie vor Ausstellung der Schuldverschreibungen, zu deren Deckung sie dienen sollen, abgegeben werden.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 8. Januar 1937 — II A 115/36 — W.

Streitig ist, ob die im Besitz der Beschwerdeführerin befindlichen, auf bestimmten Vordrucken ausgestellten Schuldurkunden und Forderungsabtretungen aus den Jahren 1930 und 1931 nach Tarifnummer 14 I Abs. 3d und Tarifnummer 1 Abs. 10 des Preußischen Stempelsteuergesetzes stempelfrei sind.

Die Vorinstanz hat es aus zwei Gründen verneint.

1. Es genüge nicht, daß die Schuldurkunden für Grundkreditbanken ausgestellt seien. Die Kredite müßten auch grundbuchlich gesichert sein. Das sei hier aber nicht geschehen.

2. Es fehle aber auch an der weiteren Voraussetzung, daß auf Grund der Schuldurkunden und Abtretungen reichssteuerpflichtige oder von der Reichssteuer befreite Renten- oder Schuldverschreibungen „demnächst“ ausgereicht seien. Denn derartige Schuldverschreibungen seien die von der Beschwerdeführerin ausgestellten Zwischenscheine über 3 und 2 Millionen Goldmark vom 12. und 20. Mai 1930. Die Schuldurkunden und Abtretungen seien aber sämtlich erst nachher ausgestellt worden. Die Schuldverschreibungen seien also nicht „demnächst“, also nachher, sondern vorher ausgereicht worden.

Die Rechtsbeschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Die in den beiden Befreiungsvorschriften genannten Grundkredit- oder Hypothekenbanken fallen zusammen mit den Hypothekenbanken im Sinne des Hypothekengesetzes. Da diese aber nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes außer hypothekarischen auch nichthypothekarische Darlehen an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts gewähren dürfen, kann es zweifelhaft sein, ob, falls die Darlehensgläubiger Grundkreditbanken sind, nicht auch die vorliegenden Schuldurkunden über nichthypothekarische Darlehen zu den für eine Grundkreditbank ausgestellten Schuldurkunden im Sinne des Preußischen Stempelsteuergesetzes zu rechnen sind. Es kann ferner zweifelhaft sein, ob dann nicht auch die Beschwerdeführerin, wie sie in ihrer Rechtsbeschwerde ausführt, als Grundkreditbank anzusehen ist. Doch mag dies im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, da jedenfalls der zweite Grund, daß keine „demnächstige“ Ausreichung der unter das Kapitalverkehrsteuergesetz fallenden Schuldverschreibungen stattgefunden hat, zutrifft. Der Ansicht der Beschwerdeführerin, das Wort „demnächst“ habe nicht die ihm von der Vorinstanz beilegte Bedeutung, sondern es genüge, daß die Urkunden dazu bestimmt seien, der Deckung reichssteuerpflichtiger Schuldverschreibungen zu dienen, kann der Senat nicht beitreten. Er hat sich bereits in einem anderen Falle den Ausführungen des Reichsgerichts in den Urteilen vom 30. Dezember 1901 Rep. VII

343/1901 und vom 21. März 1903 VII 489/1902 [Preußisches Zentralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und -Verwaltung von 1902 S. 61 und 1903 S. 217] angeschlossen, nach denen das Wort „demnächst“ einen im Gesetz nicht näher bestimmten späteren Zeitpunkt bedeutet. Die Schuld- und Abtretungsurkunden müssen also, wenn die Befreiungsvorschriften anwendbar sein sollen, vor der Ausreichung der unter das Kapitalverkehrsteuergesetz fallenden Schuldverschreibungen ausgestellt worden sein. Wenn die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf § 1 des Steueranpassungsgesetzes eine andere Auslegung des Wortes „demnächst“ verlangt und dabei auf § 22 Abs. 4 des Urkundensteuergesetzes verweist, der auch nicht mehr von einer „demnächstigen“ Ausreichung spreche, so befindet sie sich im Irrtum. § 22 Abs. 4 Ziff. 3 und § 21 Abs. 5 Ziff. 3 des Urkundensteuergesetzes sprechen zwar nicht von „demnächst“, sondern von „neu auszugebenden“ Schuldverschreibungen, sagen damit aber nur dasselbe, nämlich, daß die Ausstellung der Schuld- und Abtretungsurkunden der Ausgabe der Schuldverschreibungen vorhergehen muß. Denn diese sind „auszugeben“, sollen also erst nachher ausgegeben werden. Bei der dem Gesetzgeber bekannten Auslegung des Wortes „demnächst“ ist auch durch die andere Wortfassung im Urkundensteuergesetz nichts geändert worden und sollte auch nichts geändert werden. Denn nach der Begründung zu § 22 des Urkundensteuergesetzes (Reichssteuerblatt 1936 S. 497), die auch für § 21 Abs. 5 Ziff. 3 gilt (vgl. Reichssteuerblatt 1936 S. 495 und 501), entspricht diese Befreiungsvorschrift der Bestimmung des Preußischen Stempelsteuergesetzes in Tarifnummer 14 I Abs. 3d. Da nach der Angabe der Beschwerdeführerin in der Rechtsbeschwerde die Schuldurkunden und Forderungsabtretungen teils nach Ausstellung der Zwischenscheine, teils erst nach Begebung der Teilschuldverschreibungen ausgestellt worden sind, hängt die Entscheidung also davon ab, ob bereits diese Zwischenscheine als unter das Kapitalverkehrsteuergesetz fallende Schuldverschreibungen anzusehen sind. Das hat die Vorinstanz mit Recht angenommen. Denn die Zwischenscheine sind nach ihrem Inhalt mit 8 vom Hundert verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen der Beschwerdeführerin und erfüllen also die Voraussetzungen der Steuerpflicht nach § 25 des Kapitalverkehrsteuergesetzes. Sie enthalten ferner alle in solchen Schuldverschreibungen üblichen Bestimmungen, insbesondere, daß der Inhaber sie nicht kündigen kann, ferner wie die Tilgung erfolgt, daß sie gedeckt sind nach Maßgabe des Gesetzes über Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzblatt Teil I S. 492) durch Darlehnsforderungen gegenüber öffentlich-rechtlichen, mit dem Recht zur Erhebung von Umlagen ausgestatteten, der Bodenkultur dienenden inländischen Verbänden, und wer für die Schuldverschreibungen haftet. Allerdings hat nach dem Schlußsatz der Zwischenscheine ihr Inhaber bei Rückgabe des Zwischenscheins Anspruch auf Aushändigung lieferbarer Stücke im gleichen Nennbetrag. Das bedeutet aber nicht, wie die Beschwerdeführerin meint, daß der Ausreichungsvorgang erst mit der Ausreichung der Teilschuldverschreibungen abgeschlossen ist. Die Ausreichung ist vielmehr bereits mit der Ausreichung der Zwischenscheine abgeschlossen. Denn nach § 37 Abs. 2 der Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz werden Zwischenscheine, die ohne weitere Einzahlung zum Bezuge der endgültigen Stücke berechtigen, wie die endgültigen Stücke versteuert und abgestempelt, und es findet später nur ein steuerfreier Umtausch der Zwischenscheine in die endgültigen Teilschuldverschreibungen statt, sofern der Inhaber der Zwischenscheine diese verlangt. Wenn, wie die Beschwerdeführerin weiter anführt, dem Bankenkonsortium, das die Gesamtemission übernommen hatte, nur eine vorläufige Sicherheit gegeben werden sollte, so bedurfte es dazu nicht der Ausstellung der mit allen Eigenschaften von unter das Kapitalverkehrsteuergesetz fallenden Schuldverschreibungen ausgestatteten, auf den Inhaber lautenden und daher frei übertragbaren Zwischenscheine.

Bücherbesprechungen

Gutknecht, Rudolf, Dr.: Die Besteuerung öffentlicher Unternehmungen. „Unternehmung und Steuer“, Schriftenreihe zur betrieblichen Steuerlehre, Heft 6. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1936. 234 S. RM 7,—.

Die Besteuerung öffentlicher Unternehmungen ist ein Rechtsgebiet, um dessen Ausgestaltung in der Nachkriegszeit grundsätzliche und z. T. heftige Auseinandersetzungen statt-

gefunden haben. Im ganzen ist die Entwicklung dahin gegangen, daß die alten Steuerprivilegien gefallen sind, soweit es sich um die Teilnahme der öffentlichen Hand am allgemeinen Wirtschaftsverkehr handelt. Das Thema hat daher etwas an Aktualität verloren. Immerhin ist die Frage nicht in einem Gesetz für alle Steuern gelöst, sondern nur in den einzelnen Steuergesetzen aus der gleichen Grundeinstellung heraus beantwortet worden. Im einzelnen bestehen daher, weil jedes Steuergesetz ein gewisses eigenes Begriffssystem hat, Unterschiede in der Behandlung der öffentlichen Unternehmungen. Neben der Klärung der sich hieraus ergebenden Kasuistik, die für Steuerpraxis und Rechtsprechung wichtig ist, bleibt der Wissenschaft die Aufgabe, zu erforschen, ob der Gesetzgeber, der das Problem auf den verschiedenen Gebieten selbständig gelöst hat, Linie in das Gesamtgebäude gebracht hat. Insbesondere ist es der Untersuchung wert, ob das Zusammentreffen der verschiedenen Gesetze auf die einzelne öffentliche Unternehmung als sinnvoll anzusprechen ist.

Für eine derartige Forschung bieten die Untersuchungen Gutknechts reichhaltiges Material. Die Schrift weist alle Merkmale einer schulgerechten Dissertation auf. Nach straffgegliederter Disposition wird ein Rechtsgebiet nach dem anderen (Körperschaftsteuer, Vermögensteuer usw.) abgehandelt. In klarem Stil findet man alles zusammengestellt, was in Rechtsprechung und Literatur zu den einschlägigen Problemen gesagt ist. Die Anzahl der sorgfältig und zuverlässig zusammengestellten Zitate und die erkennbare Belesenheit des Verfassers auf seinem steuerlichen Fachgebiet ist auch für eine gute Dissertationsschrift außergewöhnlich.

Die Schrift beschränkt sich bewußt auf eine Art Materialzusammenstellung und eine vergleichende Klärung der Einzelbegriffe. Die Darstellung benutzt weitgehend die Rechtsprechung des RFH., der gegenüber der Verfasser nur ausnahmsweise und in zurückhaltender, sachlicher Form eigene Auffassungen zur Geltung bringt. In dieser Begrenzung leistet die Schrift gediegene und ganze Arbeit. Auch Fragen, die vom Grundsätzlichen abbiegen, werden getreulich behandelt; selbst Begriffe wie „Waldanlagen“ und „Eisenbahn“ bleiben nicht ohne ihre oberst-richterliche Definition. Das Buch enthält so eine Reihe von Spezialkommentaren zu den einzelnen Steuergesetzen. Es vereinigt daher mit seiner Verwendbarkeit für die Fortbildung des Steuerrechts auch einen Wert für den Steuerpraktiker, hauptsächlich wohl den Steuerbeamten, der sich in die zahlreichen Fragen um die Besteuerung öffentlicher Unternehmungen einarbeiten will.

Gerichtsassessor Dr. W. Müller, Berlin

Wulff, Hans, Ministerialrat — Fessler, Ernst, Gerichtsassessor — Wolf, Kurt, Dr., Oberregierungsrat, sämtlich bei dem Reichskommissar für das Kreditwesen: Die allgemeinverbindlichen Zinsabkommen und das Wettbewerbsabkommen der Kreditinstitute vom 22. Dezember 1936 sowie die hierzu erlassenen Bekanntmachungen und Richtlinien nebst den einschlägigen Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Kreditwesen. Kommentar. Verlag Franz Vahlen, Berlin 1937. 269 S. RM 6,80.

Das 269 Seiten starke Werk bringt neben einer die Vorgeschichte sowie eine Darstellung der wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung der einzelnen Abkommen enthaltenden Einführung den Wortlaut der einzelnen Abkommen sowie ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen derselben, ferner die einschlägigen Bestimmungen aus dem Reichsgesetz über das Kreditwesen und den hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen und schließlich die wichtigsten Richtlinien und Erlasse des Reichskommissars auf dem Gebiet der Zinsregelung und des Wettbewerbs der Kreditinstitute.

Was das Werk für den praktischen Gebrauch besonders wertvoll macht, ist nicht nur die übersichtliche Zusammenstellung aller auf den verschiedenen Gebieten wesentlichen Bestimmungen, insbesondere die zusammenhängende Veröffentlichung der verschiedenen Richtlinien und Erlasse des Reichskommissars, sondern vor allen Dingen die umfassende, tief in die Materie eindringende und durch vielfache Beispiele besonders wirksam gestaltete Erläuterung der einzelnen Bestimmungen. Die Tatsache, daß diese Erläuterung aus der Feder der zuständigen Sachbearbeiter beim Reichskommissar für das Kreditwesen stammt, wird dem Praktiker die beruhigende Gewißheit geben, daß er, soweit er sich mit seinem

Handeln in Übereinstimmung mit der Auffassung der Verfasser befindet, kaum jemals in die Gefahr geraten kann, irgendwo „Aergernis zu erregen“. Der Umstand, daß es sich bei den im Dezember 1936 geschlossenen Abkommen nicht um etwas grundsätzlich Neues, sondern lediglich um eine „Uebersarbeitung“ der alten Abkommen vom Januar 1932 handelt, hat es gestattet, die reichen Erfahrungen, die die Verfasser in den verflochtenen Jahren aus der tagtäglichen Praxis schöpfen konnten, wieder der Praxis zugänglich zu machen. Wir sind überzeugt, daß das Werk sich überall dort, wo im praktischen Geschäftsleben bei Handhabung der Bestimmungen Zweifel auftauchen (und solche Zweifel gibt es gar viele und um so mehr, je ernster es das einzelne Kreditinstitut mit seiner Pflicht nimmt, sich an die Abkommen zu halten), als sicherer Ratgeber bewähren wird, so daß seine Anschaffung nur bestens empfohlen werden kann.

Gradl, Johann Baptist, Dr., Sachbearbeiter im Deutschen Sparkassen- und Giroverband: Zinsvereinbarungen und Wettbewerbsbestimmungen im Kreditwesen. 2. völlig neubearbeitete Auflage. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1937. 197 S. RM 3,90.

Es handelt sich um die zweite völlig neubearbeitete Auflage des erstmalig im Jahre 1936 erschienenen, damals gemeinschaftlich von Dr. Marquardt und Dr. Gradl verfaßten Werkes. Der Mantelvertrag, das Habenzinsabkommen, das Sollzinsabkommen und das Wettbewerbsabkommen werden in ihrer neuen Fassung erläutert und der Praxis nahegebracht. Dabei werden die vom Reichskommissar für das Kreditwesen vertretenen und aktenkundig gewordenen Auffassungen zu den einzelnen Punkten wiederum sinngemäß ausgewertet. Die einschlägigen Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Kreditwesen, so über die Genehmigungspflicht und über den Sparverkehr usw. sind ebenfalls in das Buch aufgenommen und erläutert.

Wir können, wie bereits bei der ersten Auflage nunmehr auch wiederum bei der zweiten Auflage feststellen, daß die Erläuterungen mit Sorgfalt und Umsicht zusammengetragen sind und Antworten auf alle wichtigen Fragen geben, auf die es dem Praktiker in erster Linie ankommt. Allen denjenigen, die sich berufsmäßig mit den behandelten Fragen zu befassen haben, wird auch dieses Erläuterungsbuch als wertvolles Hilfsmittel willkommen sein.

Hotzel, Werner, Dr. rer. oec.: Zinsspanne und Zinsspannenrechnung im Bankbetrieb. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1936. 164 S. RM 6,50.

Diese Leipziger Dissertation behandelt in ausführlicher Form Grundsätze und Technik der Zinsspannenrechnung. Man wird mit dem Verfasser die Bedeutung anerkennen können, die eine sachgemäß durchgeführte Zinsspannenrechnung für die interne Vor- und Nachkalkulation im Bankbetriebe besitzt. Man wird mit ihm aber auch die Tatsache unterstreichen müssen, daß der Zinsspannenvergleich zwischen einzelnen Betrieben und einzelnen Gruppen von Kreditinstituten an der verschiedenartigen Struktur dieser Anstalten verhältnismäßig schnell eine Grenze findet.

Hohlfeld, Hans Herbert, Dr. habil.: Die englisch-amerikanischen Geldmarktbeziehungen unter dem Goldstandard. Ein Beitrag zur Lehre von der Verflochtenheit zweier großer Geldmärkte. C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart 1936. VII, 186 S. RM 12,—.

Den vorliegenden Untersuchungen liegt der Zeitabschnitt von der Rückkehr Englands zum Gold (April 1925) bis zum amerikanischen Börsenkrach (Oktober 1929) zugrunde und damit ein Abschnitt der Nachkriegsentwicklung, in welchem die kurzfristigen Kapitalbewegungen zwischen den beiden großen angelsächsischen Marktgebieten in vergleichsweise geringem Umfange durch außerwirtschaftliche Faktoren, sondern überwiegend durch rein ökonomische Ursachen bestimmt waren. Im Wege einer eingehenden Analyse der beiden Kreditmärkte werden die für die Geldfluktuation entscheidenden Zinssätze herausgearbeitet: die Londoner Akzeptsätze und die New Yorker Callrate — beides Raten, wie der Verfasser mit Recht hervorhebt, von gänzlich unterschiedlicher Wichtigkeit sowohl für die heimischen Märkte als auch für die zwischenstaatlichen Bewegungen. Der Verfasser unterstreicht die internationale Ueberlegenheit der englischen Bankpolitik, der es im Jahre 1929 durch die große Treffsicherheit ihrer Diskont- und Offenen-Markt-Politik gelungen sei, die überhitzte ameri-

kanische Börsenhäuser zum Stehen zu bringen, nachdem sich alle Versuche der Federal Reserve Banken als ungenügend erwiesen hatten.

Im Hinblick auf die Fülle der dargestellten Tatsachenzusammenhänge und der gewonnenen Einzelerkenntnisse ist der gründlichen und gediegenen Schrift Verbreitung über den Kreis der engeren Fachdisziplin hinaus zu wünschen.

Hügi, Bruno, Dr.: *Der amerikanische Investment Trust*. Verlag Paul Haupt, Bern-Leipzig 1936. 232 S. RM 6,50.

Der bekanntesten Arbeit des Deutschen Linhardt über die britischen Investment Trusts läßt sich die vorliegende Schrift des Schweizer Verfassers über den amerikanischen Investment Trust würdig an die Seite stellen. Die Arbeit, die aus eingehenden Studien in den Vereinigten Staaten selbst hervorgegangen ist, behandelt in umfassender historischer und systematischer Darstellung die beiden in Amerika vertretenen Hauptformen dieser Unternehmungsart: den Management Investment Trust und den Fixed Investment Trust. Die Schrift bietet nicht nur dem Studienbeflissenen und Fachwissenschaftler, sondern auch dem Mann der Bankpraxis eine Fülle von wissenschaftlichem Material und konkreten Einzeltatsachen.

Laufenburger, Henry, Prof. Dr. Dr.: *Methoden der Krisenabwehr und der Konjunkturpolitik in Frankreich*. Kieler Vorträge. Verlag Gustav Fischer, Jena 1936. 36 S. RM 1,60.

Die Schrift stellt die Wiedergabe eines Vortrages dar, den der bekannte französische Gelehrte Anfang 1936 im Kieler weltwirtschaftlichen Institut gehalten hat. Nach einer kurzen Schilderung der zur Krisenabwehr vereinzelt ergriffenen Maßnahmen, insbesondere der Deflationspolitik der Regierung Laval, wird die Möglichkeit eines wirtschaftspolitischen Kurswechsels erörtert. Befürwortet wird ein „ajustement“ durch vertragmäßige Devaluation, d. h. durch eine von internationalen Vereinbarungen unterstützte Währungsabwertung, wie sie im Herbst 1936 dann durchgeführt wurde.

Wegner, Herbert, Dr.: *Silber. Wandlungen in der Erzeugung und Verwendung nach dem Weltkriege*. Heft 5 der Schriftenreihe „Wandlungen in der Weltwirtschaft“, herausgegeben von Geheimrat Prof. Dr. h. c. Hermann Schumacher LL.D. Bibliographisches Institut A. G., Leipzig 1936. 176 S. RM 7,50.

Die vorliegende Arbeit ist als Heft 5 einer bedeutsamen Schriftenreihe erschienen, die der bekannte deutsche Gelehrte und frühere Ordinarius der Berliner Universität, Geheimrat Schumacher, mit fördernder Unterstützung der Rockefeller Foundation und der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgibt. Wie der Herausgeber in einem Geleitwort hervorhebt, dienen die aus einer Arbeitsgemeinschaft hervorgehenden Veröffentlichungen dem Zweck, für eine große Anzahl der wichtigsten Welthandelswaren die Wandlungen, die in ihrer Erzeugung und Verwendung seit der Vorkriegszeit eingetreten sind, festzustellen, die Ursachen und Triebkräfte dieser Wandlungen sowie ihre dauernden und vorübergehenden Folgen zu ermitteln, und die Maßnahmen, die ihnen gegenüber ergriffen worden sind, zu erörtern.

Im Rahmen einer dergestalt einheitlichen Anlage und Zielsetzung der diesem Arbeitskreis entstammenden Forschungsergebnisse behandelt die vorliegende Veröffentlichung die Wandlungen in der Erzeugung und Verwendung des Silbers, jenes Welthandelsproduktes, das aus seiner einst glänzenden Stellung als Währungsmetall seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in immer steigendem Maße verdrängt wurde und hinsichtlich seiner künftigen Preisgestaltung Fragen aufwirft, die vor allem für die amerikanischen Erzeuger von vitalem Interesse sind. „Es ist heute nicht mehr ein Kapitel glänzenden Aufstiegs, sondern die vielfach tragische Geschichte der Verbürgerlichung eines Aristokraten mit allen Enttäuschungen, Hemmungen und Hoffnungen, die aus lieb gewordenen und eifrig gepflegten Erinnerungen hervorgehen“ (Geleitwort S. 12). Diese Geschichte bringt die flüssig geschriebene Arbeit Wegners übersichtlich und umfassend zur Darstellung.

Riedl, Richard: *Außenhandel und Währungsschutz*. Oesterreichischer Wirtschaftsverlag, Berlin-Wien-Zürich 1936. 92 S. RM 4,20.

In dieser der Internationalen Handelskammer und ihrem Präsidenten gewidmeten Schrift befürwortet der frühere

Oesterreichische Gesandte in Berlin für die Regelung und Förderung der zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen eine Vertragsform, die die Verbindung eines Handelsvertrages mit einem Zahlungs- und Kreditübereinkommen darstellt. Zweck dieser neuen Vertragsform soll sein, „ein planmäßiges Zusammenwirken der Notenbanken aller vertragschließenden Teile bei der Finanzierung und Förderung des gegenseitigen Austausches von Waren und Leistungen herbeizuführen, wobei sich die Notenbanken zur Durchführung dieser Aufgaben zwischengeschalteter Exportbanken bedienen würden, die von ihnen, wenn erforderlich unter Mitwirkung des Staates, zu errichten und mit Kapital zu dotieren wären, unter ihrer Leitung und Aufsicht zu arbeiten hätten und zu ihnen in einem ähnlichen Verhältnisse stehen würden, wie die Golddiskontbank zur Deutschen Reichsbank“.

So beachtenswert die Anregungen des Verfassers im einzelnen sind, so wird man doch nicht übersehen dürfen, daß eine bloße Ausdehnung der Kreditorganisation notwendig wirkungslos bliebe, solange die wirtschaftlichen und psychologischen Grundlagen für eine gedeihliche Entwicklung des Außenhandels fehlen, daß aber andererseits, sobald diese Voraussetzungen vorliegen, sich die der Finanzierung des Außenhandels dienenden Kreditfazilitäten im erforderlichen Umfang auch ohne zusätzliche Einrichtungen darbieten würden.

Hickmann-Rieker: *Statistisches Handbuch des deutschen und internationalen Außenhandels* 1936. Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik, Berlin 1936. 355 S. RM 16,—.

Das vorliegende Handbuch der beiden aus ihrer Tätigkeit bei der Reichswirtschaftskammer bekannten Verfasser umfaßt drei Teile: der erste Teil enthält Gesamtübersichten über die Entwicklung des Welthandels; der zweite Teil bringt eine eingehende statistische Analyse des deutschen Außenhandels; der dritte stellt Übersichten über den Außenhandel der einzelnen Länder bereit. Das Werk kommt zweifellos einem Bedürfnis der Praxis nach einer raschen und gleichwohl ausreichenden Unterrichtung über Struktur und Entwicklung der zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen entgegen.

Money and Banking 1935/36: Erster Band: *Monetary Review*. 58 S. Zweiter Band: *Commercial Banks*. 213 S. Veröffentlichungen des Völkerbundes 1936. II. A. 7. Für Deutschland Auslieferung durch Carl Heymanns Verlag, Berlin. RM 2,— und RM 6,—.

Die bekannte periodische Völkerbundspublikation über die Entwicklung des Bankwesens erscheint nunmehr in zwei Bänden, von denen der erste sich mit der Lage der Geldmärkte, der zweite mit den Bilanzen der Kreditbanken befaßt. Während die „Monetary Review“ sich auf eine Analyse der Geldmarktentwicklung in einigen wenigen Ländern beschränkt, wobei diese Länder je nach den vorherrschenden Einflüssen, die für die Geldmärkte bestimmend waren, zu Typen zusammengefaßt werden, behandelt der zweite Band die Entwicklung des Bankwesens in 48 Staaten. Er stellt damit nach wie vor das umfassendste bilanzanalytische Quellenwerk auf diesem Gebiete dar.

Moltke, Siegfried: *Geschichte der Leipziger Börse*. Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Leipzig. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung (Dr. Werner Scholl), Leipzig 1936. Mit 42 Abbildungen. VIII, 148 S. RM 10,—.

Der frühere Leiter der Bücherei der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig hat hier aus reichem archivalischen Material ein Quellen- und Urkundenwerk entstehen lassen, das die Geschichte der heutigen Mitteldeutschen Börse bis zum Jahre 1818 umreißt. In dieses Jahr fällt der Erlaß der ersten Börsenordnung und damit der Beginn eines neuen Zeitabschnitts: der Entwicklung zur neuzeitlichen Effektenbörse. Ein reichhaltiges Bildmaterial verleiht dem Buch einen besonderen dokumentarischen Wert.

Bitterl, Max, Dr.: *Die Wiener Börse. Ihre Einrichtungen und ihre Geschäfte*. Verlag des Bankenverbands, Wien 1936. 93 S. RM 2,—.

Diese Schrift ist eine Sammlung von Vorträgen, die der Erste Sekretär der Wiener Börsenkammer in den vom österreichischen Bankenverband veranstalteten Fortbildungskursen für Bankangestellte 1936 gehalten hat. In leicht faßlicher und übersichtlicher Form wird hier von sachverständiger Seite die Wiener Börse mit ihren Einrichtungen, Geschäften und Usancen dargestellt.